

BANK-ARCHIV

Zeitschrift
für Bank- und Börsenwesen.

Herausgegeben von Geh. Justizrat Prof. Dr. Riesser, Berlin,

unter Mitwirkung von:

Bankdirektor Geh. Justizrat Dr. A. Braun, Berlin; Geh. Regierungsrat Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen; Ludwig Delbrück, M. d. H., Berlin; Handelskammersyndikus Geh. Justizrat Heinrich Dove, M. d. R., Berlin; Wirkl. Legationsrat Professor Dr. Helfferich, Berlin; Wirkl. Geh. Rat Dr. Franz Klein, Justizminister a. D., Wien; Wirkl. Geh. Rat Dr. R. Koch, vorm. Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Professor Dr. Julius Landesberger, Wien; Geh. Oberregierungsrat Professor Dr. Lexls, Göttingen; Geh. Oberfinanzrat Dr. von Lumm, Mitglied des Reichsbank-Direktoriums, Berlin; Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp, Leipzig; Staatsminister a. D. Jhr. Rochussen, Haag; Staatsminister a. D. Professor Dr. Scharling, Kopenhagen; Max Schnokel, Hamburg; Dr. Ernst Schuster, barrister-at-law, London; Professor Dr. Heinrich Waentig, Halle a. S.

Verantwortlicher Redakteur:

Rechtsanwalt Max Wittner, Geschäftsführer des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 3.

Verlag von J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin W 35, Lützowstrasse 107/108.

Erscheint am 1. und 15. jedes Monats.

Preis 15 M. für den Jahrgang von 24 Heften.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und die Verlagshandlung.

Manuskripte sind an die Redaktion (Berlin NW, Dorotheenstr. 3, II) einzusenden.

Inserate: vierspaltige Petitzeile 40 Pf. Anfragen u. Aufträge heileman gefälligst an die Geschäftsstelle des Blattes, Berlin W 35, Lützowstrasse 107/8 zu richten.

IX. Jahrgang.

Berlin, 15. November 1909.

Nummer 4.

Inhalts-Verzeichnis.

Die Schulden der Grossmächte.

Von Geh. Oberfinanzrat Otto Schwarz-Berlin.

Soll bei den öffentlichen Sparkassen Scheck- und Kontokorrentverkehr eingeführt werden?

Von Rechtsanwalt Dr. Kühne-Zeitz.

Die deutsche Handelsstatistik. (Schluss.)

Von Geh. Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann-Braunschweig.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aus der Bankpraxis:

Nochmals der Quittungsstempel.

Die Theorie des Prämiengeschäftes.

Von K. von Speyr-Basel.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Oktober 1909.

Die Schulden der Grossmächte.

Von Geh. Oberfinanzrat Otto Schwarz-Berlin.

Die folgenden, einem Wunsche der Redaktion entsprechenden Ausführungen über Staatenverschuldung auf die Grossmächte zu beschränken, rechtfertigt sich nicht nur aus der Knappheit des zur Verfügung stehenden Raumes, sondern auch aus der Tatsache, dass die Schulden der Grossmächte, wenn wir darunter Deutschland, England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Russland, Italien, die Vereinigten Staaten und Japan verstehen, mit zusammen rund 115 Milliarden Mark¹⁾ nach den Ziffern in der ersten Hälfte des Jahres 1906, den weitaus grössten Teil der gesamten Verschuldung aller Staaten (167 Milliarden Mark) ausmachten. Rechnet man Spanien noch hinzu, so steigt die Gesamtverschuldung der Grossmächte auf 122—123 Milliarden Mark. Man darf hiernach wohl annehmen, dass das Vergleichsfeld für die Verschuldung der Grossstaaten ein genügend grosses für unsere Untersuchung ist.

Um die Bedeutung der Schuldenlast für einen Staat zu erkennen und mit derjenigen eines anderen Staates in Vergleich zu setzen, reicht natürlich die bloss Gegenüberstellung der gesamten Schuldsummen nicht aus, selbst wenn man sie auf die Kopfquote des Landes zurückführt. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die Schuldenlast in Deutschland (einschl. Einzelstaaten) im Jahre 1881 123 M., im Jahre 1890 ca. 200 M. per Kopf der Bevölkerung, im Jahre 1909 aber bereits annähernd 300 M. p. K. betrug, während sich in England und Frank-

reich die Kopfbeträge 1880 auf 458 bzw. 590 M., 1890 auf 373 bzw. 666 M. beliefen, 1909 aber auf 340 bzw. 620 M. zurückgegangen waren, so kann man sich zwar anschaulicher und kürzer die Ergebnisse deutscher, englischer und französischer Schuldenpolitik in den letzten Dezennien kaum vergegenwärtigen, aber es würde zu ganz unbrauchbaren Ergebnissen führen, wenn man nun etwa die Bedeutung der Schuldenlast der 3 Staaten lediglich nach dem Kopfbetrage dieser Belastung gegeneinander abmessen wollte. Wenn die oben genannten acht Grossmächte zusammen eine Schuldenlast von etwa 223 M. pro Kopf aufweisen, während die übrigen Staaten der Erde noch nicht mit 60—70 M. pro Kopf Staatsschulden belastet sind, so geht die Tatsache, dass die Grossmächte ihre weit grössere Schuld weit leichter tragen, und daher ihre Gläubiger weit sicherer stellen, als jene kleineren Staaten, doch schon allein daraus hervor, dass jene Grossstaaten weit weniger Zinsen zu bezahlen brauchen und nicht entfernt in gleichem Masse genötigt sind, an ausländische Kapitalisten zu appellieren, wie die Staaten zweiten und dritten Ranges. Und es ist z. B. ganz klar, dass Frankreich seine Schuld von 620 M. per Kopf weitaus leichter trägt, sowie, dass der französische Staatskredit ein unendlich viel stärkerer ist als derjenige Spaniens und Portugals, die ja nur eine Schuldenlast von rund 400 bzw. 540 M. pro Kopf der Bevölkerung aufweisen.

Die Kapitalisten der Grossmächte sind es sogar, bei

16,2, England 15,8, Frankreich 24,9, Italien 11,2, Russland 18,8, Oesterreich-Ungarn 12,8, Ver. Staaten 9,6, Japan 5,4 Milliarden Mark. Heute (1909) sind die Beträge, namentlich für Deutschland und Russland, erheblich höher.

¹⁾ Davon entfielen auf Deutsches Reich und Einzelstaaten

denen der grösste Teil der 52 Milliarden der Staatsschulden der kleineren Staatswesen untergebracht ist. Haben doch Deutschland, England und Frankreich allein gegenwärtig über 100 Milliarden Mark in ausländischen Unternehmungen und Effekten investiert.

Man müsste daher schon etwas tiefer in die Finanzverhältnisse der in Vergleich zu stellenden Staatswesen eindringen, um zu einigermaßen brauchbaren Ergebnissen über die Bedeutung der Schuldenlast der verschiedenen Staaten zu gelangen.

Da die meisten Schulden der Grossmächte eine Rückzahlungspflicht des Kapitals überhaupt nicht mehr bedingen und da, wo solches der Fall, die jährliche Rückzahlungsquote doch nur eine verhältnismässig geringfügige ist (kaum bis 2 pCt. der Gesamtschuld, meist erheblich darunter), so ist zunächst von weit höherer Bedeutung, als die Höhe der Schuld eines Staates die Höhe der jährlichen, das Budget jahraus, jahrein belastenden Zinsverpflichtungen. Stellt man einerseits den Kopfbetrag der Staatsschulden, andererseits den Kopfbetrag der Zinsverpflichtung in den acht Grossstaaten einander gegenüber, so ergibt sich bereits eine starke Veränderung des ursprünglichen Bildes (s. S. 51). Hier stehen Staaten mit einem so niedrigen Realzinsfusse wie England (2½ pCt.) Frankreich (3 pCt.) bereits weit günstiger da, als wenn man nur auf die Höhe der Schuldsomme sieht. Während die Kopfbeträge der Schuldsomme sich in Deutschland, England und Frankreich auf je 300:340:620 M. stellen, lauten die Kopfbeträge für die Schuldzinsen und Tilgung auf 11,6 M. (ohne Tilgung 9,8 M.), 9,5 M., 20,0 M.

Aber für die Frage, wie stark die Zinslast auf Staatsbudget und Steuerzahler drückt, ist auch mit diesen Zifferzusammenstellungen noch nicht genug gewonnen.

Um den Grad des Druckes der Schuldzinsverpflichtungen eines Landes ermessen zu können, wird man diese vor allem mit dem gesamten eigentlichen Staatsaufwand (d. h. Staatsausgaben nach Abzug von Betriebsverwaltungs- und Steuererhebungskosten) in Beziehung zu setzen haben. Je grösser das Anteilsverhältnis der Schuldzinsen an den Gesamtausgaben ist, um so stärker muss sich, unter übrigens gleichen Verhältnissen, der Druck der Schuldenlast auf Staatsbudget und auf Herstellung des Budgetgleichgewichts geltend machen. Da ergeben sich dann für unsere Grossmächte folgende Ziffern:

Der Schuldendienst (einschl. Verwaltungs- und Tilgungskosten) in Prozenten des eigentlichen Verwaltungsaufwands (ordentlich und ausserordentlich) betrug:

	Deutschland	England	Frankreich	Oesterr.-Ungarn	Italien	Russland	Ver. Staaten (ohne Einzelst.)	Japan
	%	%	%	%	%	%	%	%
1875	1881/82: 16,5	39,7	45,4	1873: 29,0	1874: 50,9	1877: 25,1	37,6	?
1908	17,4	1907/08: 24,0	29,2	32,7	1907/08: 38,0	24,2	4,6	31,9

Hier zeigt sich deutlich, wie sehr sich der Anteil der Schuldenlast im Verhältnis zum Gesamtaufwand in England, Frankreich und Italien und noch weit mehr in den Vereinigten Staaten (soweit der Bund in Betracht kommt) in den letzten drei Dezennien verbessert, dagegen

²⁾ Für ein früheres Jahr liessen sich die Summen leider nicht feststellen.

in Oesterreich-Ungarn und in etwas auch in Deutschland verschlechtert hat. Immerhin ist in Deutschland das Verhältnis auch heute noch ein leidlich günstiges, freilich zum Teil wohl beeinflusst durch die gleichzeitig besonders starke Ausgabevermehrung auch auf allen übrigen Verwaltungsgebieten in diesem Lande, auf die wir schon an anderer Stelle hingewiesen haben³⁾.

Aber auch hiermit gewinnt man noch kein ausreichend klares Bild. Von grosser Wichtigkeit ist weiter die Frage: Aus welchen Mitteln deckt ein Staat seinen Staatsaufwand? In welchem Masse reichen hierzu die sog. eigenen Einnahmen (aus Staatsvermögen, Betriebsverwaltungen usw.) aus, in welchem Masse sind Zwangsbeiträge, Zölle und Steuern erforderlich? Hier namentlich tritt der grosse Unterschied in der Zweckbestimmung der Schuldaufnahmen zutage. Wo, wie in Deutschland, weit über die Hälfte der Gesamtverschuldung dem Bau und Ankauf von Staatseisenbahnen gedient hat, findet die Schuldverzinsung und -tilgung in den Erträgen der Betriebsverwaltungen, namentlich der Eisenbahnverwaltungen ihre überreiche Deckung. Wenn man diese Tatsache auch oftmals überschätzt, da die Eisenbahnerträge doch keinen rein gebührenartigen, sondern zum Teil auch einen monopolartigen Charakter besitzen, so ist doch klar, dass eine Schuld, die zum grösseren Teil in so rentablen Staatsunternehmungen angelegt ist wie die deutsche, einen weitaus geringeren Druck auf das Land ausübt, als eine wesentlich zu Kriegs- und militärischen Zwecken aufgenommene Schuld, wie die englische und französische. Für Staaten freilich, wo, wie in Russland, Oesterreich und Italien, die Staatsbahnen bislang noch unrentable Unternehmungen sind, womöglich gar noch Zuschüsse aus allgemeinen Staatsmitteln erfordern⁴⁾, kann der oben aufgestellte Satz, wenigstens für heute, nicht aufrecht erhalten werden.

Ist denn nun aber die Steuerbelastung eines Landes überhaupt ein sicheres Zeichen dafür, in welchem Masse der Staatsaufwand und namentlich da, wo die Schuldverpflichtungen einen grossen Teil desselben in Anspruch nehmen, diese das Volk belasten, und ob — was namentlich für Kriegseventualitäten von besonderer Bedeutung ist — eine weitere erhebliche Schuldenanspannung überhaupt noch zulässig ist? Mit nichten. Auch aus dem Kopfbetrag der Steuerhöhe ist der wirkliche Steuerdruck doch nur mit bedeutenden Einschränkungen und Richtigerstellungen zu entnehmen. Von Feinheiten, wie Berücksichtigung der Prozentziffern des erwerbsfähigen Teiles der Bevölkerung, der grösseren und geringeren Kinderzahl usw. in den verschiedenen Staaten wollen wir dabei ganz absehen. Aber es ist doch offenbar, dass notorisch reiche Länder, wie England und Frankreich, eine höhere Steuerlast leichter tragen, als Länder von geringerem Reichtum eine geringere. Wenn wir daher die staatliche Steuerbelastung der Grossmächte, soweit sie sich feststellen bzw. schätzen lässt, gegenüberstellen würden, so würden sich auch hieraus überzeugende Schlüsse auf das Mass des Druckes der Steuerlasten und Schuldenlasten nur aufstellen lassen, wenn uns brauchbare ziffermässige Nachweise für die Schätzung der Leistungsfähigkeit eines Volkes, der Höhe des jeweiligen Nationalvermögens und Nationaleinkommens zu Gebote ständen, was leider bisher nicht der Fall ist. Der von Steinmann-

³⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel „Finanzen der Gegenwart“. Und „Finanzsysteme der Grossmächte“ II (Götschen).

⁴⁾ S. hierüber näheres in den erwähnten Abhandlungen. Nach den soeben von dem österr. Finanzminister im Abgeordnetenhaus gegebenen Erklärungen beläuft sich das Defizit der Staatseisenbahngesellschaft 30 Mill. Kr. zu Ungunsten des Staates (Neue Freie Presse, den 27. Okt. 1909).

Bucher neuerdings hervorgerufene Streit über die Höhe des deutschen Volksvermögens und namentlich seine sehr optimistischen Folgerungen unseres Volksvermögens im Vergleich mit dem Nationalreichtum Frankreichs und Englands sind, so dankbar der von ihm gemachte Versuch anzuerkennen ist, eine Schätzung auf objektiver Grundlage herzustellen, von doch noch zweifelhaftem Werte und mehr geeignet, die Gefahr einer Unterschätzung unseres Volksvermögens im Vergleich zu jenen Ländern hintanzuhalten, als unsichere, namentlich so weitgehende Schlussfolgerungen, wie sie Prof. Hans Delbrück für die preussischen Veranlagungsergebnisse der Einkommen- und Vermögenssteuer gezogen hat, zu rechtfertigen⁵⁾.

Wir sehen nach allem: Der Faktoren sind so viele und zum Teil unbekannt, dass es, wenigstens zurzeit, kaum jemandem gelingen dürfte, auch bei sorgfältigsten Untersuchungen eine einwandfreie Formel oder Ziffern-zusammenstellung zu finden, welche die verschiedene Bedeutung der Schuldenbelastung der Grossmächte im Vergleich miteinander zur Darstellung zu bringen vermöchte. Die Statistik, insbesondere die national-ökonomische und Finanzstatistik, wird noch weite und mühevollen Pfade durchwandern müssen, ehe sie geeignete Grundlagen für derartige Berechnungen bieten kann.

Weit wichtiger für die Beurteilung der Verschuldungsverhältnisse eines Landes als die Analyse und Betrachtung des augenblicklichen Schuldenstandes scheint uns da-

her heutzutage noch die Betrachtung der bisherigen geschichtlichen Entwicklung seiner Schuldverhältnisse, der geltenden schuldenpolitischen Grundsätze und der Tendenz der Schuldenentwicklung in der nächsten Zukunft zu sein. Hierbei kann man mit zuverlässigeren Zahlengrößen operieren. Eine derartige Betrachtungsweise ist auch insofern fruchtbarer, wie jene erstere, als sie zugleich viel deutlicher früher gemachte Fehler erkennen lässt und praktische Hinweise zu geben vermag, an welchen Punkten bei mangelhafter Schuldenpolitik die bessernde Hand für die Zukunft anzulegen ist. Nicht die Tatsache der Konstatierung ungünstiger Schuldverhältnisse eines Landes ist das Fruchtbare und Wichtige, sondern die Feststellung gesunder Richtlinien für die Folgezeit.

Um die bisherige für Deutschland, England und Frankreich schon kurz angedeutete Entwicklung in den Schuldverhältnissen der Grossmächte an der Hand weniger Ziffernreihen kurz zu veranschaulichen, empfiehlt sich, wie schon gesagt, weniger die Darstellung der Entwicklung der Schuldhöhe, als die Darstellung der Entwicklung des Schuldendienstes der Grossmächte, wobei der Verwaltungsdienst und die Tilgungsbeträge, soweit möglich, auszuschneiden und möglichst nur die Zinsbeträge zu berücksichtigen sind. Da ergibt sich nun für die letzten drei Dezennien folgendes Bild:

	Deutschland (Reich und Einzelstaaten) ⁶⁾		Mark pro Kopf		England ⁶⁾		Mark pro Kopf		Frankreich ⁷⁾		Mark pro Kopf		Oesterreich- Ungarn ⁸⁾		Mark pro Kopf		Russland		Mark pro Kopf		Italien ⁹⁾		Mark pro Kopf		Ver. Staaten Bundes- schuld		Mark pro Kopf		Japan ¹⁰⁾		Mark pro Kopf	
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.		
	Zins u. Tilgung 1881/82	Zins allein 1881/82	Zins u. Tilg. 1881/82	Zins allein 1881/82																												
1875	246	?	5,4	?	554	16,5	876	23,7	208	5,6	?	372	13,4	433	9,7	?																
1890	464	?	9,4	?	488	13,0	861	22,5	430	10,4	449	3,9	479	15,9	152	2,4	39															
1900	535	466	9,5	8,3	405	9,8	820	21,0	505	11,1	528	4,1	477	14,7	169	2,2	73															
1908	730	616	11,6	9,8	419	9,5	789	20,0	555	11,1	786	5,2	1907/08: 378 ¹¹⁾	11,1	92	1,0	350 ¹²⁾															

⁵⁾ Nur auf einen Punkt sei hier kurz hingewiesen. Die Hauptgrundlage der St.-B'schen Schätzung beruht auf der Einstellung des Faktors der Feuerversicherungssummen. Jedermann aber weiss, dass die Feuerversicherungssumme mindestens den Anschaffungswert darzustellen pflegt, ohne dass eine Verminderung der Versicherungssumme erfolgt, wenn im Laufe der Zeit der Wert des Gegenstandes durch Abnutzung geringer wird. Wie kann demgegenüber die versicherte Summe — was ev. ausgezahlt wird, kommt hier nicht in Betracht — als Darstellung des gegenwärtigen Wertes der versicherten Gegenstände in Ansatz gebracht werden? Wie unsicher die Grundlagen der Schätzung sind, zeigen auch die grossen, häufig um viele Milliarden differierenden Verschiedenheiten, welche die Schätzung der einzelnen Posten seitens der den Gegenstand behandelnden Autoren (Steinmann und Bucher, Delbrück, Ballod, und neuerdings May in den Pr. Jahrbüchern) ergibt.

⁶⁾ Hier sind auch die in den Annuitäten enthaltenen Tilgungsbeträge und Verwaltungskosten eingeschlossen, die aber das Gesamtbild nur unerheblich beeinflussen.

⁷⁾ Die Leibrentenschuld (Pensionen) nicht eingerechnet, dagegen unter Einrechnung der in den Annuitäten enthaltenen Tilgungsbeträge.

⁸⁾ Bei Ungarn sind die Tilgungsbeträge mit eingeschlossen.

⁹⁾ Schuldzinsen und Annuitäten.

¹⁰⁾ Zins und Tilgung.

¹¹⁾ Ueber die starke auf die Konvertierung vom Jahre 1906 zurückzuführende Verminderung des Schuldendienstes s. unsere Finanzsysteme der Grossmächte I, S. 93, Anm. 1.

¹²⁾ Hierin sind erhebliche Tilgungsbeträge (über 100 Mill. M.) enthalten.

Ein Blick auf diese Tabelle zeigt deutlich, wie sehr sich verhältnismässig der Druck der Schuldenlast auf das Budget in den letzten drei Dezennien in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten und in Italien (hier seit den 90er Jahren) vermindert, dagegen in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Russland und Japan gesteigert hat. Kein Wunder, wenn dieses Ergebnis auch in der Höhe des Realzinsfusses der Staatsschulden der gedachten Länder einen gewissen Ausdruck findet. Selbst wenn man in weitgehendem Masse berücksichtigt, dass die Schuldenvermehrung Deutschlands, namentlich soweit die Zeit bis Anfang der 90er Jahre in Betracht kommt, vorwiegend für Zwecke der Eisenbahnverstaatlichung erfolgt ist, ist doch die Steigerung des Schuldendienstes eine enorme, zumal wenn man erwägt, dass auch die Steigerung der Schuldenlast der Gemeinden — auf die wir hier nicht näher eingehen wollen¹³⁾ — eine ganz ausserordentliche war und sich in ähnlichem Masse wohl nur in England wiederfindet. Dabei kann man sich heute auch insofern nicht mehr zu sehr darauf berufen, dass ein grosser Teil der zuwachsenden Schulden Eisenbahnschulden sind, weil diese heutzutage in ihrem wesentlichsten Teile zum Ausbau

¹³⁾ Allein in den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern stiegen die Schulden von 1881—1907 wie folgt: 1881: 772 Mill. M., 1891: 1,4 Milliarden M., 1907: 5,3 Milliarden M.

von weniger rentablen Nebenlinien und Sekundärbahnen erforderlich werden, die oft eine weit geringere Rentabilitätsquote als den Anleihezins verheissen und in den letzten Jahren zum Teil — wenn auch nur ausnahmsweise — der Ergänzung und Erweiterung von Betriebseinrichtungen des rollenden Materials usw. dienen.

Die Schuldenpolitik der genannten Länder hier im einzelnen zu verfolgen, würde zu weit führen. Auch dürfte den Lesern aus den vielfachen Erörterungen gerade über diesen Punkt in Presse und Broschüren während der Verhandlungen über die Reichsfinanzreform das hierüber Wissenswerte genügend bekannt sein.

Ist die Betrachtung der Ziffern über die bisherige Schuldenentwicklung der Grossmächte hiernach schon lehrreich genug, so dürfen wir doch, um ein abschliessendes Urteil von der Bedeutung der Staatsverschuldung der Grossmächte zu gewinnen, den Blick nicht nur in die Vergangenheit richten, sondern müssen auch einen Ausblick in die Zukunft daran anschliessen. Wie werden sich, müssen wir uns fragen, soweit solche Voraussicht überhaupt möglich ist, die Schuldenverhältnisse bei den einzelnen Grossmächten in der Zukunft gestalten?

Da ist zunächst — von Kriegseventualitäten natürlich abgesehen — die Annahme wohl begründet, dass in England und Frankreich im Laufe der nächsten Zukunft eine wesentliche Steigerung des Schuldendienstes nicht wohl zu erwarten ist, vielmehr eher, namentlich in England, eine weitere Abnahme des Jahresschuldendienstes eintreten wird, wenn nicht etwa hier die Furcht vor der deutschen Invasionsgefahr zu ganz übertriebenen Flottenprogrammen führen sollte. Durch weitere Konvertierungen, wie sie in den 80er und 90er Jahren möglich waren, wird, besonders wenn sich die jetzt immer allgemeiner werdende Hoffnung auf eine neue wirtschaftliche Aufwärtsbewegung wirklich erfüllen sollte — sie dürfte weit langsamer vor sich gehen, als übertriebener Optimismus heute annimmt —, für die nächste Zeit allerdings kaum auf eine Minderung des Schuldendienstes zu rechnen sein. Aber einmal bürgt die Konsequenz, mit der man in den letzten Dezennien in beiden Ländern an dem Grundsatz festgehalten hat, alle Rüstungs- und Flottenausgaben im wesentlichen aus laufenden Mitteln zu decken, und daneben freilich auch der Umstand, dass diese Länder für Staatsbahnen keine Anleihen aufzunehmen haben, dafür, dass dort auch in Zukunft Anleihen nur in seltenen Ausnahmen den gegenwärtigen Schuldenbestand erhöhen werden. Frankreich spart, um die starke militärische Last ohne Erhöhung der Schulden ertragen zu können, lieber an Kulturausgaben, flickt und bessert sein vielmaschiges SteuerNetz alljährlich mit ungeheurer Sorgfalt und Unverdrossenheit bis in die kleinsten Details aus, wie dies auch soeben wieder die Finanzierung des Budgets für 1910 zeigt, und hat ausserdem noch die Reserve einer allgemeinen Einkommensteuer hinter sich. England, das sich erheblichen Mehrausgaben auf sozialpolitischem Gebiet und für den Flottenausbau gegenüber sieht, hat sich kurz entschlossen, durch eine sehr starke Vermehrung der Steuerlast, die zudem so eingerichtet ist, dass sie sich in den nächsten Jahren noch von selbst steigert, rechtzeitig (was gerade im Deutschen Reiche versäumt worden ist) die laufenden Mittel bereitzustellen, um den kommenden Mehrbedarf decken zu können, ohne auf den teureren Ausweg des Schuldenmachens angewiesen zu sein. Ist dabei auch der (neue) Schuldentilgungsfonds für dieses Jahr etwas reduziert worden, so bleiben immer noch genug vertragliche und gesetzliche Tilgungsvorschriften bestehen, welche eine weitere Verminderung der Staatsschuld auch für die Zukunft sichern.

Von den Vereinigten Staaten, wo der Grundsatz, alle Ausgaben — abgesehen von Monumentalbauten, wie

der Panamakanal — aus laufenden Mitteln zu bestreiten, vielleicht noch strenger zur Durchführung gelangt als in den vorgedachten Staaten, gilt das gleiche. Die aufstrebende Wirtschaftstätigkeit dieses Landes, in Verbindung mit dem neuen Zolltarif, wird allein die Zolleinnahmen so stark steigern, dass die Bundesregierung keine Schwierigkeit haben wird, auch stark vermehrte Flottenkosten ohne Beschwer aus laufenden Einnahmequellen, die neuerdings noch durch eine einprozentige Aktiengesellschaftensteuer erhöht sind, decken zu können.

Wie steht es mit Italien? Hier werden vermehrte Flottenkosten, ferner die Folgen der Eisenbahnverstaatlichung, endlich die kaum länger aufzuschiebende energischere Vornahme von grösseren Arbeiten zur wirtschaftlichen und kulturellen Hebung des Landes, die bisher im Interesse finanzieller Rücksichten etwas zu sehr hintangehalten ist, in den nächsten Jahren recht starke Anforderungen an den Staatssäckel stellen. Aber auch hier lässt sich nach der nun schon so lange festgehaltenen Tradition der dortigen Finanzverwaltung annehmen, dass man rechtzeitig durch eine, auch schon um der ausgleichenden steuerlichen Gerechtigkeit willen unentbehrliche Reformierung des Steuersystems sich die laufenden Mittel beschaffen wird, um einer zu starken Vermehrung der Staatsschuld vorzubeugen, die hier, bei den weit geringeren natürlichen Hilfsquellen des Landes, für den so hoch gestiegenen Staatskredit noch weit gefährlicher werden könnte als z. B. bei uns.

Mit einer gewissen Sicherheit auf eine Verminderung des Schuldendienstes, soweit lediglich die Zinsbeträge in Frage kommen, kann man endlich auch in Japan rechnen. Dort ist die Schuldentilgung nach Ablauf des Krieges in einer derartig energischen Art und unter so erfolgreichem Appell an die Opferwilligkeit der Bevölkerung, die die schwer drückenden Kriegssteuern noch heute weiterträgt, obgleich deren sofortige Aufhebung nach Beendigung des Krieges feierlich zugesichert war, in Angriff genommen, dass die fortdauernde Herabminderung des Schuldendienstes für die nächsten Jahrzehnte mit ziemlicher Sicherheit vorausgesagt werden kann¹⁴⁾.

So bleiben nur noch zu betrachten die Reiche: Russland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland. Für diese Staaten lässt sich leider eine Verminderung der Schuldzinsen für die nächste Zukunft nicht prophezeien. In Russland sind die Wunden, welche der Krieg und die nachfolgenden inneren Unruhen dem Lande geschlagen haben, doch zu tief gewesen, und schreitet die wirtschaftliche Entwicklung, namentlich auf dem Lande einseitigen noch zu langsam fort, als dass zur Deckung der Ausgaben des Landes nicht voraussichtlich noch längere Zeit hindurch die Zuflucht zur Aufnahme von Anleihen — seien es auch nur innere — genommen werden müsste und zwar in Beträgen, welche die gesetzlichen und vertragsmässigen Tilgungssummen weit übersteigen. Zwar besitzt Russland ein höchst ergiebiges Schnapsmonopol und hat noch die Reserve einer allgemeinen Einkommensteuer. Aber die letztere wird doch auf lange Zeit noch nicht entfernt eine ähnliche Ergiebigkeit aufweisen, wie in den westlichen Kulturstaaten, in denen sie bisher eingeführt ist.

Was Oesterreich-Ungarn anbelangt, so wird auch hier in der nächsten Zukunft auf weitere schon seit einigen Jahren begonnene Erhöhungen des Schuldenbestandes und des Schuldendienstes mit Bestimmtheit gerechnet werden müssen. Die militärischen, durch die Annexion von Bosnien und Herzegowina, sowie durch die unruhigen Balkanstaaten bedingten Rüstungen, der ge-

¹⁴⁾ Das neue Budget für 1910 erst sieht eine gewisse Erleichterung der Kriegssteuer vor und zwar bei gleichzeitiger Verstärkung der Schuldentilgung.

plante Flottenausbau, die auf die Dauer nicht zu vermeidenden sozialen Ausgaben, endlich die vollständige Durchführung der Verstaatlichungsaktion der Eisenbahnen werden das österreichische und ungarische Budget schwer belasten und die Bereitstellung ausserordentlicher, aus Anleihen zu entnehmender Mittel noch auf manches Jahr hinaus unentbehrlich machen. Die Tilgungsgrundsätze sind in diesen Ländern schon bisher ziemlich mangelhafte gewesen und werden sich vorläufig kaum bessern.

Welche Ausspizien lassen sich nun endlich für die Schuldenpolitik des deutschen Reichs und der deutschen Staaten stellen?

Die Tilgungsprinzipien in den meisten der Einzelstaaten können schon bisher als im allgemeinen zufriedenstellend erachtet werden. (Nur Bayern zeichnet sich seit langem durch besonders niedrige Tilgungsquoten aus). Neuerdings hat sich glücklicherweise auch im Reiche die Ueberzeugung durchgerungen, dass der fortwährenden Aufnahme von Schulden zu meist sog. unproduktiven Zwecken wenigstens einigermaßen ein gewisses Gegengewicht durch eine energische Tilgungspolitik geboten werden muss. Die durch die neue Reichs-Finanzreform zum Gesetz erhobenen Tilgungsgrundsätze können sich in der Tat sehen lassen. Danach sollen die bisherigen Anleihen vom 1. April 1911 ab mit 1 pCt. (unter Zurechnung der ersparten Zinsen), die neu aufzunehmenden Anleihen mit 1,9 pCt., und, wenn sie nicht für werbende Zwecke aufgenommen werden, gar mit 3 pCt. getilgt werden. Wenn, was zu hoffen, aber kaum mit Sicherheit vorauszusagen ist, die auf dem Papiere ja ziemlich reichlich bewilligten neuen Steuern ausreichen werden, die laufenden Mittel für diese Tilgungsbeträge zu decken, so wird man in Zukunft von einer recht energischen Schuldentilgung im Reiche reden können.

Und doch dürfte der Schwerpunkt für die Beurteilung unserer zukünftigen Finanz- und Schuldenpolitik nicht in erster Linie bei den Tilgungsgrundsätzen, sondern in der Beantwortung der weiteren Frage liegen: Wie wird man sich in Deutschland in Zukunft bei der Aufnahme neuer Anleihen verhalten? Denn was nützt es, in einem Jahre in Reich und Einzelstaaten 100—120 Millionen Schulden zu tilgen, wenn 300, 500 Millionen bis über 1 Milliarde Mark (1908) an neuen Schulden in demselben Jahre neu aufgenommen werden?

Nun ist, was die Frage der Neuaufnahme von Anleihen anbetrifft, zwar zu hoffen, dass die Defizitanleihen, wie sie zurzeit in Reich und Einzelstaaten gemacht werden müssen, infolge der neuen Steuerquellen und namentlich, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse bald wieder bessern sollten, wieder verschwinden werden. Auch die enorm angewachsene schwebende Schuld wird infolge der Reichsfinanzreformgesetzgebung wieder auf ein angemesseneres Mass zurückgeführt werden können. Aber in den Einzelstaaten wird vor allem das Eisenbahn-Verstaatlichungsprinzip noch fortdauernde Anleihen für Nebenlinien und Sekundärbahnen notwendig machen. Im Reiche wiederum enthält das Fortbestehen des weder in den Vereinigten Staaten noch in England und Frankreich üblichen ausserordentlichen, wesentlich aus Anleihen zu speisenden, Etats ja bereits das indirekte Anerkenntnis, dass ein Teil der Reichsausgaben auch in Zukunft alljährlich durch Schulden zu decken ist. Sind auch die Grundsätze darüber, welche Arten von Ausgaben der Reichs-, Betriebs-, Heeres- und Flottenverwaltungen auf den ausserordentlichen Etat gesetzt werden dürfen, in neuerer Zeit mehrfach verschärft worden, so bleibt doch noch genug Spielraum, um jährlich einige 100 Millionen derartiger Ausgaben in den ausserordentlichen Etat einzustellen. Solange dies aber geschieht, wird sich die ansteigende Linie der

Schuldenlast, die die vergangenen Dezennien bei uns aufweisen, weiter fortsetzen — im Gegensatz zu unseren Konkurrenzländern jenseits der Vogesen und des Aermelkanals.

Es liegt uns selbstverständlich ferne, an den sich hiernach bietenden Ausblick in die Zukunft Vorschläge praktischer Art zu knüpfen. Wir erachten uns nicht für zuständig, zu entscheiden, ob zur Vermeidung weiterer Anleihen gewisse Ausgaben, namentlich Rüstungs- und Flottenkosten einzuschränken seien oder nicht. Die Wehrfähigkeit und Sicherheit des Landes steht schliesslich unter allen Umständen höher als rein fiskalische Erwägungen.

Aber wenn einmal Ausgaben dieser Art als wirklich unumgänglich notwendig erkannt worden sind und die vorhandenen Einnahmequellen zu ihrer Deckung nicht ausreichen, so würden uns von den drei Möglichkeiten, ihrer Herr zu werden, nämlich 1. der Erzielung von Ersparnissen auf anderen Gebieten, 2. der weiteren Vermehrung der Steuerlasten, und endlich 3. der Schuldentilgung, doch die zwei ersteren Möglichkeiten bei weitem als die empfehlenswerteren erscheinen. Denn nur auf diesem Wege lässt sich eine dauernde Gesundung der Finanzen gewährleisten, billiger wirtschaften und namentlich auch in der heutzutage so überaus wichtigen finanziellen Kriegsbereitschaft die scharfe Konkurrenz mit unseren westlichen Nachbarn aushalten. Freilich fordert ein solches Vorgehen grosse Opfer von der gegenwärtigen Generation. Aber ein Volk, welches an seine eigene Grösse glaubt und eine Vormachtstellung in der Welt innehaben will, darf solche Opfer nicht scheuen. Die Japaner können in dieser Beziehung als leuchtendes Vorbild gelten. Wollen wir die künftigen Generationen stark erhalten, so dürfen wir ihnen nicht nur einen starken Arm, ein gutes Heer und eine leistungsfähige Flotte hinterlassen, sondern müssen ihnen auch einen vollen Beutel, d. h. gute Finanzen, mit auf den Weg zu geben in der Lage sein.

Im Hinblick auf neuere Vorkommnisse schliessen wir an vorstehende Ausführungen noch folgende Betrachtung an:

Wenn es nach Obigem für die Reichsfinanzverwaltung in der nächsten Zukunft auf der einen Seite eine der Hauptaufgaben bleibt, neben der strikten Durchführung der neuen Tilgungsgrundsätze den aus Anleihen zu deckenden ausserordentlichen Reichsbedarf, soweit nur irgend tunlich, einzuschränken, so geht es andererseits doch viel zu weit, wenn, wie dies vor kurzem geschah, aus Anlass des offiziösen Hinweises auf den voraussichtlichen, in der Hauptsache wirtschaftlich der Vergangenheit zuzurechnenden Anleihebedarf des Reiches für 1910 hieraus zu pessimistische Auffassungen namentlich hinsichtlich der künftigen Kursentwicklung unserer Reichs- und Staatspapiere abgeleitet wurden. Dass einige hundert Millionen Vermehrung unserer Reichsschuld bei dem Stande unserer Einnahmequellen und gegenüber unserem Nationalreichtum die Sicherheit und Qualität unserer Reichs- und Staatspapiere nicht tangieren können, dürfte wohl selbstverständlich sein. Wir sind auch überzeugt, dass die Zahl derer, welche aus Anlass jener Kundgebung sich ihres Besitzes an Reichs- und Staatspapieren entäussert haben, weit hinter der Zahl derjenigen zurücksteht, welche sich gegenwärtig, wo sich ein Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen anzubahnen scheint, ihrer Staatspapiere entledigen, um dividendenversprechende Industriepapiere dafür einzutauschen, ein Vorgang, den wir soeben auch in England beobachten können, wo der Kurs der Konsols, die selbst 1905, also nach der Konversion von $2\frac{3}{4}$ auf $2\frac{1}{2}$ % noch fast 92 (91,65) notiert haben, heute auf ca. 82 % zurückgegangen ist, trotzdem dort in den letzten Jahren über 1 Milliarde der Schulden getilgt sind und keine neuen Anleihen aufgenommen wurden. Die

Vorliebe grosser Kreise des anlagesuchenden Publikums für höhere Verzinsung und Dividenden ist eben so gross, dass dieses selbst beim Abflauen wirtschaftlicher Hochkonjunkturen sein Interesse nicht, wie man meinen sollte, sofort dem sicheren, aber niedrig verzinslichen Staatspapier zuwendet, sondern die gewöhnliche hohe Verzinsung zunächst in ausländischen höher verzinslichen Industrie-Spekulationswerten und Staatspapieren zu finden sucht und erst, wenn es hier grosse Enttäuschungen erlitten hat, sich in den Hafen der zwar niedrige Verzinsung gewährenden, aber sichereren einheimischen Staatspapiere rettet. Da nun der Weg von der soeben eingetretenen Wendung zum Bessern in unserm Wirtschaftsleben bis zu einer wirklichen Hochkonjunktur, wie wir sie 1906 erlebt haben, noch ein ziemlich langer, wohl wesentlich längerer sein dürfte, als man gegenwärtig vielfach glaubt, so wird man kaum fehlgehen, wenn man unseren Reichs- und Staatspapieren, ehe jener Höhepunkt erreicht ist, trotz der in Aussicht stehenden Schuldvermehrung noch wesentlich günstigere Tage wie heute prophezeit.

Soll bei den öffentlichen Sparkassen Scheck- und Kontokorrentverkehr eingeführt werden?

Von Rechtsanwalt Dr. Kühne,
Mitinhaber der Bankfirma Kühne & Ernesti in Zeitz.

Soll bei den öffentlichen Sparkassen Scheck- und Kontokorrentverkehr eingeführt werden? — Die Beantwortung dieser Frage ist durch eine Verordnung des Preussischen Ministers des Innern vom 20. April 1909 erforderlich geworden, worin sämtliche öffentliche Sparkassen ermächtigt werden, einen Scheck- und Kontokorrentverkehr neben dem bisherigen, nur auf Verwaltung von Spargeldern gerichteten Betrieb einzuführen, und zwar haben sich die mit der Verwaltung der Sparkassen betrauten kommunalen Körperschaften hierüber schlüssig zu werden.

Der Inhalt dieser Verordnung ist in grossen Zügen folgender: „Sparkassen können mit Genehmigung des Oberpräsidenten, sofern nach ihrer Entwicklung und den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, neben dem Spareinlagebetrieb, den Depositen- und Kontokorrentverkehr unter Benutzung der Schecks und der Giroüberweisungen einführen.

Der Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben darf 10 pCt. des Gesamtbetrages der Einlagen auf Sparkassenbüchern nicht übersteigen.

Von den eingehenden Beträgen müssen mindestens 75 pCt. in liquiden Werten angelegt werden; als solche gelten nicht Hypotheken oder die Verpfändung von Hypotheken.

Die Kreditgewährung ist nur auf Grund derselben Sicherheit zulässig, wie die Ausleihung der Spareinlagen, doch kann die Beleihung von Wertpapieren, welche bei der Reichsbank in Klasse I beleihbar sind, sowie der Ankauf und die Beleihung von reichsbankfähigen Wechseln gestattet werden.

Die Festsetzung der Verzinsung der Guthaben bleibt dem Sparkassenkuratorium mit der Massgabe überlassen, dass für Guthaben im Depositen-, Kontokorrent-, Scheck- und Giroverkehr höhere Zinsen als für Spareinlagen nicht gewährt werden dürfen.“

Die Entscheidung darüber, ob die vom Ministerium geplante und empfohlene Einführung dieses Depositen- und Kontokorrentverkehrs erfolgen soll, liegt daher jetzt in den Händen des Kuratoriums jeder Sparkasse oder je nach den Bestimmungen der Sparkassenstatuten in den

Händen der Gemeindevertretung. Es steht zu befürchten, dass bei der Beschlussfassung über diese scheinbar wenig belangreiche Frage deren Tragweite nicht im vollen Umfange erkannt wird, und dass dabei nicht alle die Folgen in Betracht gezogen werden, die bei einer Durchführung der geplanten Massnahmen unweigerlich eintreten müssen.

Die Verordnung des Ministers enthält im letzten Grunde nichts anderes, als die Errichtung von Bankgeschäften von kommunaler Seite unter Anlehnung an die Sparkassen, wenn auch bezüglich des Umfanges dieser Betätigung noch einschränkende Bestimmungen zurzeit getroffen sind. M. E. würde diese Neuerung den gesamten, kreditinanspruchnehmenden Kreisen von Handel und Industrie nicht zu unterschätzende Nachteile bringen.

Die unmittelbare Folge der Errichtung von Depositen- und Kontokorrentkonten an öffentlichen Sparkassen wäre, dass beträchtliche Summen, welche bisher bei Banken und Bankgeschäften eingezahlt waren, diesen entzogen würden und damit deren Tätigkeit eingeschränkt wäre, und zwar würden von diesem Verluste wohl zunächst am meisten die in Landkreisen und kleineren Städten befindlichen Bankgeschäfte betroffen werden. Wenn auch nach der ministeriellen Verordnung der Gesamtbetrag der im Depositen- und Kontokorrentverkehr geführten Guthaben 10 pCt. des Gesamtbetrages der Einlagen nicht übersteigen darf, so würde dies schon genügen, um, wie folgende Zahlen zeigen, den Bankgeschäften Summen zu entziehen, die ihre Tätigkeit wesentlich einschränken müssen. So verfügen z. B. die 61 Sparkassen des Bezirkes der Handelskammer zu Halle a. S. über ein Einlagenkapital von 388 Millionen Mark¹⁾, es würden demnach diese Sparkassen Einlagen bis zu 38 Millionen für den bankgeschäftlichen Betrieb annehmen können. Es stehen z. B. zur Verfügung den Sparkassen zu:

Eisleben	1 100 000 M.	(10 900 000 M. Einlagen)
Merseburg	1 300 000 „	(13 000 000 „ „)
Naumburg	1 200 000 „	(12 000 000 „ „)
Weissenfels	700 000 „	(7 000 000 „ „)
Wittenberg	1 500 000 „	(15 000 000 „ „)
Zeitz	1 900 000 „	(19 000 000 „ „)

Diese Beträge würden nach meiner Schätzung und nach den mir teilweise bekannten bankgeschäftlichen Verhältnissen genügen, um in den einzelnen Orten den Sparkassen die Aufnahme von mindestens der Hälfte aller im Depositen- und Kontokorrentverkehr vorhandenen Guthaben zu ermöglichen.

Die Privatkreditinstitute würden daher künftig damit rechnen müssen, solche Guthaben mit den Sparkassen zu teilen und mit geringeren fremden Kapitalien zu arbeiten.

Zwar hat der Minister des Innern in der erwähnten Verordnung als Voraussetzung für die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs an einer Sparkasse das Vorhandensein eines lokalen Bedürfnisses gefordert. In seinen Erläuterungen zu dieser Vorschrift sagt er jedoch folgendes: „Da die Einrichtung unter anderem den Zweck verfolgt, den Sparkassen neben anderen Organisationen des Geld- und Kreditwesens eine freiere Bewegung zu ermöglichen, so kann der Umstand, dass für den Depositen- und Kontokorrentverkehr durch anderweitige Einrichtungen an dem betreffenden Ort bereits gesorgt ist, allein nicht ausreichen, der Sparkasse seine Einrichtung zu versagen. Im allgemeinen wird davon auszugehen sein, dass in einfacheren Verhältnissen ein derartiger, eine besondere Rechnungsführung erheischender und bankmässige Schulung des Personals erforderlicher Geschäftsbetrieb weniger angezeigt ist, als in Orten

¹⁾ Die Zahlen sind den „Statistischen Mitteilungen der Handelskammer zu Halle a. S. 1909“ entnommen.

mit regem Geld- und Geschäftsverkehr und bei Kassen mit mehr bankmässiger Entwicklung.“

Die Tendenz dieser Erläuterung ist offensichtlich: Während in der Verordnung klar und deutlich das Vorhandensein eines Bedürfnisses als Voraussetzung für die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs erfordert wird, also das allgemeine Bedürfnis noch als Grund der Einführung vorgeschützt wird, sagt man in den Erläuterungen, dass das Fehlen des Bedürfnisses — nämlich, wenn für den Depositen- und Kontokorrentverkehr durch anderweite Einrichtungen an dem betreffenden Orte bereits gesorgt ist — allein nicht ausreicht, um die Einführung zu versagen. Was nun freilich noch dazu kommen muss, wird nicht gesagt. Dagegen soll in erster Linie in Orten mit regem Geld- und Geschäftsverkehr mit dem neuen Nebenbetrieb der Sparkassen vorgegangen werden, also mit anderen Worten dort, wo man möglichst viel Geld an sich ziehen und die grössten Geschäfte machen kann. Daraus ist naturgemäss eine ebenso grosse Beschränkung der Privat-institute zu erwarten. Nicht weniger würden voraussichtlich auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften davon betroffen werden.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, dass ohne weiteres jedes Privatgewerbe ein unbedingtes Recht darauf hat, dass es in seinem Bestand und seiner Tätigkeit dauernd unangetastet bleibt. Wenn es allgemeine volkswirtschaftliche oder staatliche Interessen erfordern, muss es Lasten und Beschränkungen auf sich nehmen. Im vorliegenden Falle scheint es mir jedoch gerade im allgemeinen Interesse zu liegen, dass diese zu erwartenden Beschränkungen von dem Bankgewerbe abgehalten werden, damit dieses die ihm zugewiesenen wirtschaftlichen Aufgaben auch weiterhin erfüllen kann.

Es muss wohl jeder zugeben, dass durch die bevorstehenden Massnahmen namhafte Kapitalien den Privat-instituten entzogen werden, denn man würde auch von seiten der Sparkassen nicht zu diesen Neuerungen schreiten, wenn man nur unbedeutende Einzahlungen erwartete. Diese Privat-institute sind aber die Geldgeber für den grössten Teil unserer Gewerbetreibenden, insbesondere des Mittelstandes, der Handwerker, Kaufleute und kleineren Fabriken. Grosse kapitalkräftige Unternehmungen befriedigen ihre Kreditbedürfnisse vielfach direkt bei der Reichsbank. Diese Privat-institute werden infolge der Entziehung von Geldern durch die Sparkasse gezwungen sein, um selbst flüssig zu bleiben, die Kreditgabe einzuschränken, wodurch naturgemäss, da die Nachfrage dieselbe bleiben wird, eine Verteuerung des Kredits unausbleiblich ist. Denn die Sparkassen selbst würden nicht in der Lage sein, die Kreditbedürfnisse des Mittelstandes, des Handwerks, überhaupt von Handel und Industrie zu befriedigen, da die nach den Vorschriften zu hinterlegenden Sicherheiten von den Gewerbetreibenden wohl nur in den seltensten Fällen geboten werden könnten. Denn welcher Geschäftsmann, der seine Mittel fast durchweg als Betriebskapital verwenden muss, hat erststellige Hypotheken und mündelsichere Wertpapiere als Unterlagen zur Verfügung? Die Sachlage wäre dann die, dass die Sparkassen wohl die Gelder von Gewerbetreibenden, welche Kapital vorübergehend übrig haben, annehmen könnten, auf der anderen Seite aber die Hergabe von Geldern an Gewerbetreibende auf Grund ihrer Vorschriften fast durchweg ablehnen müssten. Der von den Banken bisher in wirtschaftlich günstiger Weise bewirkte Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage würde hierdurch erheblich gestört werden.

Es wird kein Vernünftiger wünschen, dass an sich der Zufluss von Kapital in die Banken in unnatürlicher Weise unterbunden wird. In einer solchen grundsätz-

lichen Unterbindung oder auch nur Erschwerung würde vom allgemeinen Standpunkte aus eine Schädigung unserer Volkswirtschaft zu erblicken sein. Sollen die Banken und Bankiers ihre Aufgabe erfüllen, so müssen ihnen Kapitalien aus möglichst vielen Strömen und Bächen zufließen. Denn meistens dienen diese Zubringer auch wieder als Abflusskanäle des grossen Kapitalreservoirs, und so entsteht durch das Mittel der Banken und Bankiers ein Ausgleich zwischen Kapitalangebot und Kapitalbedarf, der unsere ganze volkswirtschaftliche Produktion befruchtet und anfeuert.“

Diese Sätze befinden sich wörtlich in einem „Sparkassen und Bankgewerbe“ betitelten Aufsatz in Nr. 660 der volkswirtschaftlichen Zeitschrift „Die Sparkasse“, dem amtlichen Fachblatt des Deutschen Sparkassenverbandes, und werden ausdrücklich als die auch dort vorhandene Grundanschauung hervorgehoben. Ich kann es daher nicht verstehen, wenn in demselben Artikel die geplante Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen befürwortet wird, denn dass diese den Zufluss von Kapital an die Banken erschwert, wird wohl jeder unparteiisch Urteilende ohne weiteres anerkennen. Zugleich erbringen meine vorseitig angeführten statistischen Zahlen den Beweis, dass hier ganz namhafte Summen in Betracht kommen. In dieser Neuerung würde man also ohne Frage — um mit den Worten der Sparkasse zu reden — „vom allgemeinen Standpunkte aus eine Schädigung der Volkswirtschaft zu erblicken haben“. Die schwerwiegendste Folge ist m. E. die, dass die Unterstützung von unternehmenden und vertrauenswürdigen Personen durch Kreditgabe der Banken nicht mehr in demselben Umfange gepflegt werden kann, und die allmähliche Entwicklung kleiner Unternehmungen zu grösseren Betrieben erschwert wird. Um diese Konkurrenz mit den Sparkassen aufzunehmen, würden die Privatbanken jedenfalls versuchen, dem Publikum die Einzahlung bei ihnen durch Gewährung höherer Zinsen, als die Sparkassen bieten würden, vorteilhafter zu machen. Dies würde aber zugleich, wie schon erwähnt, eine Verteuerung des Kredits im Gefolge haben. Man vergesse aber nicht, dass unsere ausländische Konkurrenz schon jetzt mit billigerem Gelde arbeitet als wir.

Eine Sparkasse wird dadurch nicht „mumifiziert“, wie es in jenem Artikel der „Sparkasse“ heisst, wenn sie ihren reinen Charakter als öffentliche Verwaltungsstelle der Spargelder des Volkes beibehält. In innerer Einrichtung und praktischer neuzeitlicher Handhabung des gesamten Geschäftsbetriebes braucht sie sich einer fortschrittlichen Entwicklung nicht zu verschliessen. Ich kann es mir wohl vorstellen, dass vielleicht manche rührige Beamte und Leiter von Sparkassen eine abwechslungsreichere und interessantere Tätigkeit von der Einführung der geplanten Erweiterung erhoffen. M. E. muss sich aber zum Besten der Allgemeinheit hier in der Beschränkung der Meister zeigen.

Zwar ist es sicher, dass nicht gleich bei Einführung dieser geplanten Neuerung sich offensichtlich die von mir angeführten nachteiligen Folgen zeigen werden, denn erst allmählich und im Laufe von Jahren würden die Sparkassen solche wesentlichen Beträge zur Verfügung erhalten. Man würde aber vielleicht später umsonst nach dem Grund fragen, warum die gesunde Entwicklung in unserem Handels- und Erwerbsleben nicht den gleichen Fortschritt aufweist, wie er im Augenblick vorliegt. Die von den Banken gepflegte individuelle Kreditgabe, die Unterstützung schaffensfreudiger und rühriger Geschäftsleute, denen Personalkredit in angemessenem Umfange gewährt werden kann, darf für die Gesamtentwicklung unseres Erwerbslebens nicht unterschätzt werden. Viele Gewerbetreibende werden gern anerkennen, dass sie

nur auf diese Weise zu ihren Erfolgen gelangen konnten.

Wenn ich zunächst über die Nachteile gesprochen habe, welche die Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen für das Bankgewerbe und für unsere gesamte wirtschaftliche Entwicklung bringen kann und wird, so möchte ich jetzt einmal die Vorteile beleuchten, welche jedenfalls von der Seite erwartet werden, die diese Neuerung herbeiführen will. M. E. ist die Hoffnung, aus der Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen finanziellen Gewinn für die Gemeinden zu ziehen, die hauptsächlichste Triebfeder des Gedankens.

Diese Hoffnung würde aber, glaube ich, arg getäuscht werden. Zunächst müsste das Beamtenpersonal jeder Sparkasse eine bedeutende Vermehrung erfahren, da die Bewältigung eines Depositen- und Kontokorrentverkehrs mit seinen täglichen kleinen Einzahlungen und Abhebungen und seinen umfangreichen und zeitraubenden halbjährlichen oder jährlichen Abrechnungen ungleich mehr Zeit erfordert, als die Führung der Konten über Sparkassenguthaben, auf denen so gut wie keine Umsätze erfolgen. Die Sparkasse in Zeitz hat z. B. im Jahre 1908 bei Einlagen von ca. 19 Mill. Mark, welche sich auf 35 345 Sparkassenbücher verteilen, Kapitalrückzahlungen und Neueinzahlungen von je ca. 2 Mill. Mark, zusammen also Bewegungen auf den Konten von nur 4 Millionen gehabt²⁾. Somit ist im ganzen Jahre nur $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ des Gesamtbestandes bewegt worden, wie es bei Spargeldern natürlich ist. Dagegen werden die Guthaben laufender und insbesondere provisionsfreier Konten jährlich 10—20mal und öfter umgesetzt. Viele Konten dienen nur zum Aufsammeln der täglichen Ladeneinnahmen, welche wöchentlich oder halbmonatlich an die Lieferanten oder Hauptgeschäfte abgeführt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, dass auch nur die Einrichtung von 1000 oder 2000 solcher Konten mehr als eine Verdoppelung des Personals erfordern würde, wodurch die allgemeinen Unkosten der Sparkasse bedeutend erhöht würden.

Andererseits würden diesen Ausgaben nicht entsprechende Gewinne gegenüberstehen. Denn die für die Sparkassen nach den gegebenen Bestimmungen möglichen Geschäfte bei Ausleihung von Kapitalien würden sich ungefähr mit denen decken, welche der Reichsbank in ihrem Geschäftskreis gestattet sind. Es würde sich in der Hauptsache um Beleihung von Wertpapieren und Diskontierung bankfähiger Wechsel handeln. Wenn sich die Sparkassen für solche Geschäfte einen Kundenkreis erwerben wollen, müssen sie naturgemäss dem Publikum mindestens gleichgünstige Bedingungen wie die Reichsbank bieten, also provisionsfreie Diskontierung zum Bankdiskont und provisionsfreie Beleihung zum Lombardzinsfuss. Wenn man nun vielleicht unter Hinblick auf die mit angemessenem Verdienst arbeitende Reichsbank ein gleichgünstiges Ergebnis für unsere Sparkassen erhofft, berücksichtigt man dabei nicht, dass die Reichsbank durch ihr Recht zur Notenausgabe über ungeheuerer Summen unverzinsliches Kapital verfügt und die auf Giro stehenden Depositengelder ebenfalls unverzinst lässt. Wenn die Reichsbank den Betrag der ausgegebenen Banknoten nach den auf den Geldmarkt üblichen Sätzen zu verzinsen hätte, würde sie, wie eine Berechnung ergibt, in manchem Jahre mit Verlust und in den übrigen nur mit sehr geringem Gewinn gearbeitet haben.

Wie ferner die Reichsbank in erster Linie auf ihre Aufgabe der Regelung des Geldverkehrs im Lande bei allen ihren Massnahmen Rücksicht zu nehmen hat und deshalb nicht alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel ohne weiteres in nutzbringende Anlagen umwandeln darf, so dürfen auch die Sparkassen nicht dem Zwecke des

Gelderwerbes alles übrige unterordnen. Im Gegenteil, die Sparkassen müssen, da sie sowohl in wirtschaftlich kritischen Zeiten als auch im Kriegsfall der Bevölkerung die bei ihnen aufgespeicherten Ersparnisse zur Verfügung zu stellen haben, in erster Linie auf ihre Flüssigkeit bedacht sein und in guten Zeiten entsprechende Vorkehrungen treffen. Auf diese Pflicht der Sparkassen ist nachdrücklich in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassenverbandes in Berlin im Jahre 1907 hingewiesen worden. Dabei wurden mannigfache Erwägungen angestellt, in welcher Weise man sich in kritischen Zeiten, sei es bei der Reichsbank, sei es bei zu errichtenden staatlichen Darlehenskassen oder auch bei Privatbanken flüssige Mittel verschaffen könne, um den aussergewöhnlichen Geldansprüchen genügen zu können. Sicher wird jeder in Uebereinstimmung mit den Vertretern des Deutschen Sparkassenverbandes die Bedeutung gerade dieser Frage nicht unterschätzen und die wirtschaftlichen Nachteile, sowie die moralische Depression, welche ein Versagen unserer Sparkassen in kritischen Zeiten hervorrufen würde, auf alle Fälle vermieden wissen wollen. M. E. trägt aber die Neueinführung eines Depositen- und Kontokorrentverkehrs an den Sparkassen durchaus nicht zu deren Flüssigkeit bei. Man bedenke, dass die gesamten, auf diese Konten eingezahlten Beträge jederzeit abhebbar sind. Wenn nun auch nach den gegebenen Bestimmungen 75 pCt. dieser Beträge in liquiden Mitteln angelegt werden müssen, so ergibt sich jedoch schon hieraus auf Grund rein theoretischer Erwägung, dass die Sparkassen in Höhe von 25 pCt. dieser Einlagen nicht flüssig wären. Wenn die Rückforderung der gesamten Guthaben in kurzer Zeit erfolgen sollte, würden die Sparkassen eben in Höhe von 25 pCt. in Zahlungsschwierigkeiten kommen, wenn man nicht die auf Grund der Spareinlagen vorhandenen Mittel hierfür in Anspruch nehmen will, was doch auf jeden Fall vermieden werden müsste. Ausserdem muss man in der Praxis auch damit rechnen, dass sich ein Teil der zunächst als liquide angesehenen Mittel schliesslich doch als nicht so schnell realisierbar herausstellt. Diese für die Sparkassen in Bezug auf ihre Flüssigkeit ungünstige Lage ergibt sich daraus, dass ihr für ihren Depositen- und Kontokorrentverkehr kein eigenes Betriebskapital zur Verfügung steht, wie dies bei jeder Bank, jedem Bankgeschäft und auch der Reichsbank der Fall ist. Diese haben als Gegenposten für langsam einziehbare Aussenstände ihr eigenes Kapital zur Verfügung. Durch die neue ministerielle Verordnung wird aber der Betrieb von Bankgeschäften ohne eigenes Geschäftskapital geplant. Der erst allmählich anzusammelnde Reservefonds kann hierfür zunächst nicht in Betracht kommen.

M. E. hätte sich das Ministerium des Innern auch durch jene Bedenken von diesem Schritt abhalten lassen sollen, welche die Reichsbank veranlassen, die Annahme jederzeit abhebbarer Depositen abzulehnen. Denn die Sparkassen und die Reichsbank müssen vielfach unter gleichen Gesichtspunkten betrachtet werden. Diese wichtige Frage der Annahme verzinslicher Depositen durch die Reichsbank ist erst kürzlich auf der Bankenquete 1908 ausgiebig erörtert worden. Dabei hat man sich einstimmig gegen eine solche Massnahme ausgesprochen. Als Gründe wurden ebenfalls der Umstand angeführt, dass hierdurch zum Nachteil der gesamten Volkswirtschaft den Privatbanken und Genossenschaftlichen Mittel entzogen würden. Ferner kam besonders die Erwägung zur allseitigen Anerkennung, dass in guten Zeiten der Reichsbank solche Depositen im Ueberfluss zugehen würden, so dass sie sich in ein ausgesprochenes Kreditinstitut umwandeln müsste, um eine entsprechende, zinsbringende Verwendung zu ermöglichen, dass dagegen bei eintretender Geldknappheit sofort derartige Summen

²⁾ Die Zahlen sind dem Verwaltungsbericht der Stadtsparkasse zu Zeitz entnommen.

zurückgezogen würden, dass ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben dadurch nur erschwert würde. In gleicher Weise würde dies m. E. auch bei den Sparkassen der Fall sein. Ausserdem würden diese Mühe haben, die eingezahlten Kapitalien bei den grossen in Betracht kommenden Summen — (die Einlagen unserer sämtlichen Sparkassen betragen $14\frac{1}{2}$ —15 Milliarden, es können also schliesslich $1\frac{1}{2}$ Milliarde auf tägliche Kündigung angenommen werden) — in guten flüssigen Werten anzulegen. Die damit betrauten Beamten wären infolgedessen versucht, die Grenzen für die Kreditgewährung weiterzustecken, und es tritt die Gefahr ein, dass die Sparkassen erheblichen Verlusten ausgesetzt sind, die ihre derzeitigen Gewinnergebnisse recht schmälern würden. In den Haushaltungsplänen vieler Gemeinden spielen jedoch die „Sparkassenüberschüsse“ eine so bedeutende Rolle, dass deren Verringerung eine Steuererhöhung herbeiführen würde. Jeder vorsichtig prüfende Stadtverordnete, überhaupt jedes Mitglied einer Gemeindevertretung wird daher wohl richtiger tun, sich dieser Neuerung gegenüber ablehnend zu verhalten, da jedenfalls wenig an ihr zu holen, unter Umständen viel aber zuzusetzen ist.

Des weiteren muss man berücksichtigen, dass die entstehenden Unkosten sich nicht nur auf die Anstellung neuer Beamten und die Beschaffung der nötigen Räumlichkeiten beschränken, sondern dass die infolge des komplizierteren Geschäftsbetriebs erforderlich werdenden eingehenderen Revisionen und Kontrollen zugleich eine Vermehrung der höheren staatlichen Aufsichtsbeamten nötig machen. Wenn also wirklich die Gemeinden aus diesem neuen Geschäftszweig noch einen geringen Nutzen ziehen sollten, so wird dieser auf der anderen Seite durch die Ausgaben für neue Beamte wieder geschmälert.

Ich möchte nicht unterlassen, noch auf einen Punkt hinzuweisen, der vielleicht bei der Beurteilung dieser Frage noch gar nicht in Betracht gezogen ist. Wenn sich bei einer grösseren Sparkasse der Depositen- und Kontokorrentverkehr in bedeutenderem Umfange entwickelte, so würden zur Entscheidung über die Kreditgabe die vorhandenen Kräfte nicht ausreichen. Dem juristisch gebildeten Mitgliede des Magistrats, welchem meist die Entscheidung der Hypothekenangelegenheiten obliegt, würden ebenfalls die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse fehlen, so dass die grösseren Sparkassen, ebenso wie die Reichsbank, sich zur Heranziehung kaufmännisch gebildeter Beamten entschliessen müssten. Immer aber würden diese Beamten städtische Beamten sein, und sie würden — z. B. bei der Entscheidung über die Bonität der zum Diskont angebotenen Wechsel — über die Kreditwürdigkeit der Fabrikanten, Geschäftsleute usw. zu urteilen haben, welche vielfach in den städtischen Körperschaften massgebenden Einfluss besitzen. Sie würden sich daher diesen gegenüber zumal bei erwünschter Beförderung oder Gehaltsaufbesserung nicht vollkommen unabhängig fühlen können, wodurch manche Unzuträglichkeiten entstehen könnten. Bei der Reichsbank liegt eine solche Möglichkeit nicht vor, da deren Beamten Reichsbeamten sind.

Alle in dem letzten Teil meiner Abhandlung gegen die Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen angeführten, ebenfalls schwerwiegenden Bedenken halte ich aber nicht für so ausschlaggebend als die zuerst erörterte Tatsache, dass alle auf Kredit angewiesenen Kreise von Gewerbe, Handel und Industrie durch die zu erwartende Beschränkung und Verteuerung des Kredits in Mitleidenschaft gezogen werden. Es sollten daher insbesondere die städtischen Körperschaften als hauptsächlichste Vertretung des städtischen Handels und Gewerbes in deren Interesse ausnahmslos die Einführung des Depositen- und Kontokorrentverkehrs bei den Sparkassen ablehnen.

Wenn auch in dem von mir oben zitierten Artikel aus der „Sparkasse“ mit vielen Worten ausgeführt wird, dass es wirtschaftlich falsch sei, den Privatkreditinstituten die zu ihrem Betriebe erforderlichen Geldmittel zu entziehen, so scheint doch diese Auffassung in der Praxis nicht überall durchgeführt zu werden. Wenigstens enthält des Jahresbericht der Handelskammer zu Trier bezüglich des Bankgewerbes folgende Notiz: „In den uns zugegangenen Berichten wird der äusserst fühlbare Wettbewerb der steuerfreien Stadt- und Kreissparkassen beklagt, die es dem eigentlichen Bankgeschäft durch die gewährten hohen Depositenzinsen immer schwerer machten, das zur Erfüllung der ihm zugewiesenen, volkswirtschaftlichen Funktionen nötige Kapital heranzuziehen.“

Diese Klagen müssten sich in grosser Menge einstellen, wenn die geplante Erweiterung des Geschäftskreises der Sparkassen überall durchgeführt würde. Wenn andererseits die Sparkassen Einspruch dagegen erheben, dass manche Banken und Bankfirmen — oft zweifelhafter Art — sich Bezeichnungen wie „Sparbank“, „Einzahlungsstelle für Spargelder“ usw. beilegen, um den Glauben zu erwecken, als wären sie gleich den Sparkassen öffentlichrechtliche Institute, so wird jedermann ihnen darin unbedingt zustimmen³⁾. Zur Abwehr gegen solche Uebergriffe privater Institute hat aber die Gesetzgebung in dem „Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“ den Sparkassen ein gutes Mittel an die Hand gegeben. Man soll daher nicht klagen, sondern handeln. Ich zweifle nicht, dass einem solchen energischen und berechtigten Vorgehen der Sparkassen der Erfolg fehlen könnte. Der gesamte solide Bankierstand würde dies nur dankbar begrüssen.

Ich fasse mein Urteil über den preuss. Ministerialerlass vom 20. April 1909 noch einmal kurz dahin zusammen: Der geplante bankgeschäftliche Nebenbetrieb der Sparkassen bedeutet einen weiteren Schritt zum Kommunismus und zwar bezüglich eines Erwerbszweiges, bei welchem ein Bedürfnis dazu durchaus nicht vorliegt. Ein günstiges finanzielles Ergebnis steht bei dem geplanten Betriebe in seinen jetzigen Formen für die Sparkassen kaum zu erwarten. Dagegen ist der allmähliche Eintritt derartiger wirtschaftlicher Nachteile zu befürchten, dass man wünschen muss, der preussische Ministerialerlass vom 20. April 1909 wäre nicht ergangen. Er bringt uns eine Vermehrung von Beamten, städtischen wie staatlichen, von denen man nicht weiss, ob der neue Geschäftszweig die Ausgaben für ihre Gehälter dauernd deckt. In wirtschaftlich ungünstigen Zeiten und bei lahem Geschäftsgange wird dies sicher nicht der Fall sein. Dagegen beschränkt er selbständige Existenzen des Bankgewerbes, die bisher als Steuerobjekte den Steuerertrag des Staates erhöhten. Er bewirkt mithin auch eine Verminderung der staatlichen Steuereinnahmen. Die Richtschnur, die sich m. E. der Staat bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage ziehen muss, ist die: Keine Vermehrung des Beamtenheeres, wenn es nicht unbedingt nötig ist, vielmehr Unterstützung aller der Bestrebungen, welche das Bestehen und die Entstehung sich selbst erhaltender Existenzen fördern, die der Staatskasse nicht zu Last liegen, vielmehr als Steuerobjekte zur Liebung der Steuereinnahmen beitragen. Gerade das Gegenteil bewirkt der neue Erlass. Zudem rühre man nicht ohne triftigen Grund an die empfindsamste Ader unseres wirtschaftlichen Lebens, an das Geld und Kreditwesen, da Aenderungen hierin unser ganzes Erwerbsleben in Mitleidenschaft ziehen.

Als eine Aenderung des Bankgesetzes in Frage kam, wurde von Reichs wegen in anerkannter Weise

³⁾ Vgl. Zeitschrift „Die Bank“ Heft 9, 1909.

durch Vernehmung von Sachverständigen und Berufung einer Kommission diese Frage eingehend geprüft; in Preussen ergeht dieser Erlass, der grosse wirtschaftliche Folgen für das gesamte Erwerbsleben hervorrufen kann, in aller Stille nach Aeusserung der Regierung und Anhörung von Vertretern des deutschen Sparkassenverbandes. Dabei wird wohl niemand behaupten können, dass tatsächlich ein dringendes, wirtschaftliches Bedürfnis für die geplante Neueinrichtung zutage getreten wäre.

Die deutsche Handelsstatistik.

Von Geheimen Finanzrat Dr. F. W. R. Zimmermann,
Braunschweig.

(Schluss.)

4. Materieller Gehalt der Statistik. a) Warenverkehrsstatistik. Wenn wir uns nunmehr dem eigentlichen, materiellen Gehalt der deutschen Handelsstatistik zuwenden, so ergibt sich eine wesentliche Beschränkung im inneren Gehalt schon aus dem Vor-erörterten. Die deutsche Handelsstatistik umfasst nicht den gesamten deutschen Handel, sondern nur den auswärtigen Handel; sie umfasst aber auch nicht den gesamten auswärtigen Handel, sondern von diesem wiederum nur den Warenverkehr, während sie den Handelsverkehr mit dem Auslande, soweit er seine Begleichung in Geld und Geldsurrogaten findet, in der Hauptsache unberücksichtigt lässt. Die deutsche Handelsstatistik stellt sich danach lediglich als Warenverkehrsstatistik dar. Diese Beschränkung hat aber, wie wir oben schon näher begründeten, in den unterliegenden tatsächlichen Verhältnissen ihren durchaus natürlichen Grund, sie trifft in der gleichen Weise für die Handelsstatistiken der übrigen Kulturstaaten zu und kann unter keinen Umständen etwa als ein Mangel der deutschen Statistik hingestellt werden.

Der Warenverkehr mit dem Auslande wird aber jetzt in seinem vollen Umfange gefasst; die wenigen Ausnahmen, die bezüglich der über die Grenzen gehenden Gegenstände noch bestehen — die nach § 6 des Zolltarifgesetzes vom Zoll befreiten Gegenstände, wie Utensilien der Anziehenden, Erbschaftsgut, Gebrauchsgegenstände der Reisenden usw. —, kommen ihrer untergeordneten Bedeutung wegen nicht in Betracht und betreffen Gegenstände, die als solche des Handels nicht oder nur in beschränkter Masse angesehen werden können. Bis 1906 waren als unter jene Zollbefreiungsvorschrift fallend von der Statistik die von deutschen Fischern und Mannschaften deutscher Schiffe gefangenen oder gewonnenen Meereserzeugnisse, sowie die zum Bauen, zur Ausbesserung oder zur Ausrüstung von See- oder Flussschiffen verwendeten Materialien ausgeschlossen; diese Ausschliessung hat man aber 1906 beseitigt und damit den letzten Mangel in der Vollständigkeit unserer Statistik gehoben.

Als einzelne Kategorien des auswärtigen Warenverkehrs werden die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr je für sich nachgewiesen. Bei der Durchfuhr wird der Durchfuhrverkehr — Durchfuhr ohne Inanspruchnahme des deutschen Handels, höchstens unter Berührung des inländischen Speditions- und Transportgewerbes — und der Transithandel — Durchfuhr, durch den deutschen Handel bewirkt — nicht weiter geschieden. Man hat darin, vielleicht nicht ganz mit Unrecht, eine Unvollkommenheit gesehen, die aber auf der Charakterisierung unserer Handelsstatistik als einer Warenverkehrsstatistik beruht und nicht ohne grössere

Weiterungen insbesondere auch für den Verkehr selbst zu beseitigen sein würde.

b) Handelsgruppierung. Die Warenbewegung, wie sie in der Einfuhr, der Ausfuhr und der Durchfuhr zur Erscheinung kommt, pflegt in der Regel in zweifacher Gruppierung nachgewiesen zu werden, einmal als Generalhandel, welcher die Waren lediglich, je nachdem sie die Zollgrenze überschreiten, berücksichtigt, und ferner als Spezialhandel, welcher davon nur diejenigen Waren ausscheidet, die in den freien Verkehr des Inlandes treten und damit als für den inländischen Verbrauch bestimmt erscheinen. Abweichend von diesem allgemeineren Brauch hat die deutsche Handelsstatistik, und zwar schon von länger her, eine dreifache Handelsgruppierung, indem sie zwischen den General- und den Spezialhandel noch den Gesamteigenhandel (Generalhandel ohne die unmittelbare Durchfuhr) einschleibt.

Nach dem jetzigen Stande (seit 1906) umfasst in der deutschen Handelsstatistik der Generalhandel in der Einfuhr die aus dem Auslande in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren und in der Ausfuhr die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet nach dem Auslande ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren. Der Gesamteigenhandel begreift die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr aufgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr. Der Spezialhandel umfasst bei der Einfuhr einmal die Einfuhr in den freien Verkehr des deutschen Wirtschaftsgebietes unmittelbar oder mit Begleitpapieren, auch von Freibezirken, Niederlagen, Konten usw., sowie die Einfuhr von Gegenständen zum Schiffbau usw. und den Bedarf an ausländischen Waren für ausgehende deutsche Schiffe, und sodann ferner die Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet zur Veredelung auf inländische Rechnung; bei der Ausfuhr einmal die Ausfuhr aus dem freien Verkehr des deutschen Wirtschaftsgebietes einschliesslich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren (Bier, Branntwein, Salz, Schaumwein, Spielkarten, Tabak, Zucker), und sodann ferner die Ausfuhr aus dem Wirtschaftsgebiet nach der Veredelung auf inländische Rechnung. Gegenüber dem Stand von 1879 weist diese Normierung in ihren Einzelheiten einige Veränderungen auf, welche durch die Neuregelung von 1906, besonders durch die Einbeziehung der Zollausschlüsse in die Statistik, bedingt waren. Auf diese Veränderungen im einzelnen einzugehen, würde uns hier zu weit führen.

c) Warengattung. Wir wenden uns nunmehr der Spezialisierung der Waren nach Gattung und Art zu, bezüglich derer die deutsche Handelsstatistik nicht nur bei der Neuregelung von 1879, sondern ebensmäßig nach und nach in der Folgezeit, sowie endlich in vortretenderem Masse wiederum bei der letzten Regelung von 1906 höchst beachtenswerte Fortschritte machte. Die weitergehende Ausscheidung der Waren nach Gattung und Art in den Ergebnissen der Handelsstatistik ist es ja gerade, was diesen für die praktische Bewertbarkeit nach jeder Richtung hin und für alle irgendwie Beteiligten den Wert verleiht. Mit besonderer Genugtuung ist deshalb die weite Entfaltung der deutschen Handelsstatistik auf diesem Gebiet zu begrüssen.

Der bezüglichen Ausscheidung der Waren nach Gattung und Art dient seit 1872 ein besonders aufgestelltes statistisches Warenverzeichnis, welches ursprünglich 457 Einzelpositionen aufwies, die dann aber schon in den nächsten Jahren um weitere vermehrt wurden. Die Neuregelung von 1879 brachte eine umfassendere Erweiterung des statistischen Warenverzeichnisses, welches nunmehr mit 707 Positionen für die Einfuhr und 605 Po-

sitionen für Aus- und Durchfuhr erschien. Schon im Jahre 1882 trat wiederum eine erweiterte Ausgestaltung ein; die Zahl der Positionen wurde für Ein-, Aus- und Durchfuhr wie früher eine übereinstimmende, dabei die Höhe von 933 erreichend. Die letztere Zahl ist dann durch stetige Einführung weiterer Ausscheidungen nach und nach auf etwa 1200 gebracht.

Bei der Neuregelung von 1906 wurde das statistische Warenverzeichnis vollständig neu aufgestellt und zwar in engem Anschluss an die einzelnen Abschnitte und Nummern des Zolltarifs, bei denen dann aber noch weitere Unterabteilungen gemacht wurden; es geschah dieses unter sorgfältigster Vorbereitung und weitester Anhörung der Interessentenkreise. Die Erweiterung war wiederum eine ganz bedeutende, das neue Verzeichnis scheidet gegen 2100 Einzelpositionen aus; die darin liegende Vervollkommnung der Handelsstatistik und im Zusammenhang damit die Erhöhung der praktischen Verwertbarkeit ihrer Ergebnisse wird jedenfalls nicht gering einzuschätzen sein.

Mit voller Absicht ist man in der Spezialisierung der Waren nach Gattung und Art, soweit als nach Lage der Sache irgend möglich war, gegangen und hat die von den Beteiligten geltend gemachten Wünsche nach Tunlichkeit zu berücksichtigen gesucht. Man ist so der Grenze des überhaupt oder wenigstens zurzeit Erreichbaren ziemlich nahe gekommen, denn es ist im Auge zu behalten, dass jede Erweiterung der Spezialisierung für die ganze Durchführung der Statistik in Materialbeschaffung sowohl wie in der weiteren Verarbeitung, wie auch in ähnlicher Weise bei der Veröffentlichung der Ergebnisse eine gewisse Erschwerung bedeutet, die sich mit jeder Erweiterungsmaßnahme um so stärker fühlbar macht und deshalb nicht bis ins Unendliche fortgesetzt werden kann. Die Spezialisierung der Waren, wie sie die deutsche Handelsstatistik zurzeit aufweist, muss jedenfalls als eine sehr weitgehende angesehen werden; unter den Handelsstatistiken der Kulturstaaten steht die deutsche auch in dieser so wichtigen Beziehung mit in erster Reihe.

d) Warenmenge. Die zuverlässige Festlegung der Mengen der durch den auswärtigen Verkehr berührten Waren bereitet der Handelsstatistik in einer Weise Schwierigkeiten, wie man solches ohne nähere Prüfung kaum annehmen dürfte. Es kommt dabei zunächst in Frage, dass es an einem einheitlichen und ausschliesslichen Massstab, welcher auf alle Waren gleichmässig angewendet wird oder anzuwenden ist, fehlt. Das Gewicht bietet allerdings einen Massstab für die Hauptmasse der Waren, aber doch keineswegs für sämtliche. Dann ist es die Scheidung von Rohgewicht und Reingewicht, die zu einer verschiedenartigen Behandlung Anlass geben kann, und endlich für die frühere Zeit die Verschiedenheit der Gewichte und Masse in den einzelnen Bundesstaaten.

Erst 1879 gelang es, hier eine sichere Grundlage zu schaffen und damit die Ergebnisse der Statistik zu zuverlässigen zu gestalten. Das statistische Warenverzeichnis weist für jede Warengattung den Massstab (Kilogramm, Festmeter, Fass, Stück, Liter usw.) nach, der bei der Anmeldung bzw. Anschreibung zur Anwendung zu bringen ist. Das Gewicht der Ware bildet dabei die Regel; andere Massstäbe finden sich mehr oder weniger nur ausnahmsweise. Durchweg soll das Reingewicht angegeben werden; in einzelnen Fällen genügt bei verpackten Waren die Angabe des Rohgewichts und der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten und verdichteten Gasen wird die unmittelbare Umschliessung mit zu dem Reingewicht gerechnet. Bei Waren, welche nach anderen Massstäben als nach dem Gewicht gehandelt werden,

wird die Angabe nach diesen Massstäben ohne oder neben der Anmeldung des Gewichts verlangt; hierin ist behufs Erleichterung der Wertermittlung 1906 eine beachtenswerte Erweiterung eingetreten.

Für die Neuregelung von 1906 wurde unter anderem die Forderung geltend gemacht, dass die Anmeldungen stets und ausschliesslich nach dem Reingewichte erfolgen sollten. Es ist nicht zu verkennen, dass bei Durchführung dieser Forderung ein vollkommener Stand erreicht werden würde. Man glaubte jedoch trotzdem nicht dazu schreiten zu sollen, weil solches für die Anmeldenden in vielen Fällen zu ausserordentlichen Schwierigkeiten führen würde. Der Umstand, dass jetzt die Statistik in einer Reihe von Fällen das Reingewicht aus dem Rohgewicht durch Taraabzug ermitteln muss, schliesst allerdings bei dem fortgesetzten, teilweisen Wechsel der Tara eine gewisse Fehlerquelle in sich; eine vorragendere Bedeutung ist dem aber kaum beizumessen.

e) Verkehrsrichtung. Ein weiteres Moment, welches für die praktische Benutzung der handelsstatistischen Ergebnisse von besonderem Wert erscheint, ist die Ausscheidung der Waren nach dem Lande der Herkunft und nach dem Lande der Bestimmung. Nur unter einer derartigen Ausscheidung ist es möglich, auch den Verkehr mit den einzelnen Ländern in seinen Einzelbildungen zahlenmässig klarzustellen.

Erst bei der Regelung von 1879 gelang es, diese wichtige Ausscheidung für die deutsche Handelsstatistik durchzuführen, nachdem schon länger vorher darauf hinielende Forderungen gestellt waren. Die Ausscheidung wurde sodann sofort streng für alle Waren zur Durchführung gebracht. Bei derselben ging man grundsätzlich davon aus, dass als Land der Herkunft dasjenige Land, aus dessen Eigenhandel die betreffende Ware stammt, und als Land der Bestimmung dasjenige Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht, anzusehen sei. Man legte also, wie solches für eine Handelsstatistik an und für sich in erster Linie berechtigt erscheinen dürfte, den Handel bei der Ausscheidung zugrunde und schaffte über den Kauf und Verkauf der Waren Klärung.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Handelsstatistik von 1906 brach man dann aber, ohne dass weitere Verhandlungen darüber vorausgingen, mit dem bisherigen Prinzip und legte wohl wesentlich, weil bei der zollamtlichen Abfertigung der Waren meist das Land der Herstellung der Ware bedeutungsvoll wird und nachzuweisen ist, den Ursprung und den Verbrauch der Waren zugrunde. Seit 1906 gilt für die deutsche Handelsstatistik in erster Linie als Herkunftsland dasjenige Land, in welchem die Ware hergestellt worden ist, und als Bestimmungsland dasjenige Land, in dessen Verbrauch eine Ware übergeht; nur sofern diesbezügliche Angaben nicht möglich sind, wird wiederum auf den Eigenhandel, wie er früher massgebend war, zurückgegriffen.

Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus der Zeit vor 1906 mit denen aus der Zeit nach 1906 ist dadurch allerdings beeinträchtigt; eine Vergleichung kann nur in bedingter Weise vorgenommen werden. Der Grundsatz, nach dem Ursprungs- und dem Verbrauchsland und nicht nach dem Wechsel im Eigenhandel auszuscheiden, hat übrigens in einer ganzen Reihe anderer Staaten wie in Oesterreich-Ungarn, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Schweden, in Norwegen usw. Annahme gefunden, nicht allerdings in Frankreich und im wesentlichen auch nicht in England. Bei der Aufstellung einer internationalen Zahlungsbilanz dürften sich die Daten, welche nach dem

früheren Prinzip unter Zugrundelegung der Handelsbeziehungen festgelegt wurden, besser und unmittelbarer als die jetzigen für die Festlegung der Bilanz mit den einzelnen Ländern verwerten lassen.

f) Warenwert. Schliesslich haben wir noch eines Moments materieller Art zu gedenken, das aber nach seiner inneren Bedeutung für die ganzen Ergebnisse der Handelsstatistik keineswegs an letzter Stelle steht und namentlich auch zu einer umfassenden Erörterung in breiteren Kreisen die Veranlassung abgegeben hat. Es ist dieses die Wertermittlung. Dass eine durchgebildete brauchbare Handelsstatistik möglichst zutreffend die Werte der sich im auswärtigen Verkehr bewegenden Waren nachzuweisen hat, ist allgemein anerkannt. Die Aufstellung einer internationalen Zahlungsbilanz, und auch schon die einer Handelsbilanz, würde ohne eine Wertfestlegung durch die Handelsstatistik sich als unmöglich erweisen.

Für die deutsche Handelsstatistik ist daher die Wertermittlung eine alte Forderung, welche in der Regelung von 1871 die erste Befriedigung fand und zwar in der Ordnung eines Schätzungsverfahrens, welches bei dem Kaiserlichen Statistischen Amt durch eine besonders zusammengesetzte Kommission von Sachverständigen vorzunehmen stand. Dieses Schätzungsverfahren für die Wertermittlung behielt man, allerdings unter einigen Vervollkommnungen, auch bei der Neuregelung von 1879 bei, obwohl schon derzeit angeregt wurde, die Anmeldepflicht auf die Werte der Waren auszudehnen, weil auf diese Weise die Werte zutreffender festgelegt würden.

Was zur Verwerfung letzterer Anregung führte, waren namentlich Rücksichten auf den beteiligten Handelsstand, dem man bei Einführung der Anmeldepflicht der Waren überhaupt nicht noch die weitere, nicht unerhebliche Belästigung durch die Anmeldung der Werte zumuten zu dürfen glaubte. Andererseits hatte man auch mit dem Schätzungsverfahren, wie es sorgfältigst vom Kaiserlichen Statistischen Amte weiter ausgebildet war, gute Erfahrungen gemacht, so dass man einer Aenderung skeptischer gegenüberstehen musste.

In der Zeit bis 1906 wurde dann aber schon für einige Waren eine Wertanmeldung durch Bundesratsbeschluss verlangt. Es blieben dieses aber doch nur ganz vereinzelte Ausnahmen.

1906 stand man wiederum vor der Frage, ob man für die Wertfestlegungen das Schätzungsverfahren beibehalten oder zu der allgemeinen Wertanmeldung übergehen sollte. Es liess sich nicht verkennen, dass mit dem Schätzungsverfahren immer nur Annäherungswerte zu erzielen seien, dass dasselbe namentlich bei denjenigen Positionen des Statistischen Warenverzeichnisses, welche Waren verschiedener Gattungen und von verschiedener Güte sowie von verschiedenem Werte und Gehalt umfassen, stets auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stossen müsse, die unbedingt eine Fehlerquelle bilden bzw. zu unrichtigen oder ungenauen Ergebnissen führen würden. Demgegenüber war zuzugeben, dass die allgemeine Verpflichtung zur Wertangabe theoretisch ein zuverlässiges Ergebnis verbürge, wobei sich aber wieder nicht in Abrede stellen liess, dass nach den in der praktischen Durchführung gemachten Erfahrungen die allgemeine Wertanmeldung manche Mängel zeitigt und zu mit der Wirklichkeit nicht im Einklang stehenden Ergebnissen geführt habe.

Nach einer eingehenden Prüfung des Für und des Wider, welche wiederum unter breitester Beteiligung der Interessenten und ihrer Vertretungen erfolgte, entschied man sich für ein gemischtes System, das allerdings eine Weiterentwicklung zur allgemeinen Wertanmeldung schon in sich barg. Man behielt das Schätzungs-

verfahren, welches wiederum nach einzelnen Richtungen hin zu vervollkommen gesucht wurde, zwar im allgemeinen bei, begründete daneben aber gesetzlich auch die Pflicht zur Wertangabe der Waren und überliess es dann dem Bundesrat, zu bestimmen, bezüglich welcher Waren diese Pflicht für die Folge Platz greifen solle. Dem Grundgedanken des Gesetzgebers entsprechend machte der Bundesrat von der ihm eingeräumten Befugnis zunächst nur einen beschränkteren Gebrauch, die Wertangabe in der Hauptsache nur da fordernd, wo eine annähernd zutreffende Abschätzung ausgeschlossen schien. Es wurde für 144 Nummern (etwa 7 pCt. der Gesamtzahl) des statistischen Warenverzeichnisses die Wertanmeldung vorgeschrieben; sie erstreckt sich bei 126 Nummern nur auf die Ausfuhr, bei 18 weiteren auf die Ein- und Ausfuhr.

Während unter dem so geregelten Verfahren die Klagen über die mannigfach unzulänglichen Wertdaten unserer Handelsstatistik nicht verstummen, auch wiederholt erhebliche Fehler in diesen Angaben nachzuweisen standen, führte andererseits die gegen früher immerhin schon wesentlich ausgedehnte Verpflichtung zur Wertangabe zu keinerlei Beschwerden, wie man sie vorweg befürchtet hatte. Der Handelsstand hatte sich inzwischen verhältnismässig leicht und schnell an die für einen Teil der Waren vorgeschriebene Wertanmeldung gewöhnt, wurde doch auch schon längst bei dem gesamten Verkehr über Bremen und Hamburg, der einen erheblichen Teil des deutschen Warenverkehrs mit dem Ausland ausmacht, die Wertanmeldung für die Spezialstatistik der Hansastädte gefordert. Erleichternd und fördernd musste weiter einwirken, dass durch die Vorschriften des Auslandes für die Ausfuhr nach Grossbritannien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Russland, Portugal, Bulgarien, nach Belgien für dort einem Wertzoll unterworfenen oder zollfreie Güter, nach den Niederlanden für dort zollpflichtige Güter, nach der Schweiz für einen ansehnlichen Teil der dortigen Warenbezüge schon sowieso eine Wertanmeldung verlangt wurde. Die früher als vorherrschend zu bezeichnende Stimmung gegen die zwangsweise Wertanmeldung hatte sich schon jetzt ganz wesentlich vermindert.

Die Anhörung der einzelnen Gruppen des handelsstatistischen Beirats, zu welchem 1906 die frühere Schätzungskommission erweitert worden war, und eine Anfrage bei einer Reihe von Handelskammern und gewerblichen Vereinigungen wegen einer etwaigen Erweiterung der Wertanmeldung führte überwiegend zu zustimmenden Antworten.

Folgeweise konnte man den Augenblick für eine derartige Erweiterung bereits als gekommen erachten, und auf einen allerdings zunächst noch weiter gehenden Antrag hat dann der Bundesrat durch Beschluss vom 1. April 1909 (§ 297 der Bundesratsprotokolle 1909) eine solche in ganz wesentlichem Umfange zum 1. Mai 1909 verfügt.

Von gedachtem Termin ab ist bei der Ausfuhr (auch bezüglich der Einfuhr war im wesentlichen ein gleiches beantragt, vom Bundesrat aber nicht genehmigt) neben den Mengen auch der Wert anzumelden bei den sämtlichen Waren des ersten Abschnitts des statistischen Warenverzeichnisses (Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse; Nahrungs- und Genussmittel), des zweiten Abschnitts (Mineralische und fossile Rohstoffe; Mineralöle), des dritten Abschnitts (Zubereitetes Wachs, feste Fettsäuren, Paraffin und ähnliche Kerzenstoffe, Lichte, Wachswaren, Seifen und andere unter Verwendung von Fetten, Oelen oder Wachs hergestellte Waren), des fünften Abschnitts (Tierische und pflanzliche Spinnstoffe und Waren

daraus; Menschenhaare; zugerichtete Schmuckfedern; Fächer und Hüte), des sechsten Abschnitts (Leder und Lederwaren, Kürschnerwaren, Waren aus Därmen), des siebenten Abschnitts (Kautschukwaren), des elften Abschnitts (Papier, Pappe und Waren daraus), des zwölften Abschnitts (Bücher, Bilder, Gemälde), des dreizehnten Abschnitts (Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen — mit Ausnahme der Tonwaren — sowie aus fossilen Stoffen), des vierzehnten Abschnitts (Tonwaren), des fünfzehnten Abschnitts (Glas und Glaswaren) und des sechzehnten Abschnitts (Edle Metalle und Waren daraus). Des weiteren sind aus dem vierten, dem neunten, dem zehnten, dem siebzehnten, dem achtzehnten und dem neunzehnten Abschnitt einzelne Waren-gattungen herausgegriffen, bei denen die Wertanmeldung in der gleichen Weise zu erfolgen hat; für die Fahrzeuge (Nr. 913 bis 925 des statistischen Warenverzeichnisses) soll die Wertanmeldung bei der Einfuhr ebenso wie bei der Ausfuhr Platz greifen.

Die Wertanmeldung ist damit für die Hauptmasse der ausgehenden Waren zur Pflicht gemacht; es hat sich insofern das ursprüngliche Verhältnis verschoben. Dem Anmeldepflichtigen hat man dabei aber eine Erleichterung gewährt; falls nämlich der Wert der ausgehenden Waren dem Anmeldenden bei Einreichung der Anmeldung noch nicht genau bekannt ist, so kann die Vervollständigung und Berichtigung mit Zustimmung der Anmeldestelle auf zwei Wochen vorbehalten bleiben.

Es ist wohl als sicher anzunehmen, dass diese jüngste Änderung in der Regelung unserer Handelsstatistik ihren Zweck, eine Verbesserung in den Ergebnissen herbeizuführen, erfüllt, dass die Wertangaben der Statistik in einem erhöhten Masse zuverlässige und der Wirklichkeit entsprechende werden. Die Entwicklung, welche sich bezüglich der Wertfestlegung in unserer Handelsstatistik vollzieht, dürfte aber mit dieser neuesten Umgestaltung ihren Abschluss noch nicht gefunden haben. Nach dem bisherigen Lauf der Sache steht vielmehr zu erwarten, dass das Schätzungsverfahren trotz der nicht zu verkennenden ausgezeichneten Ausbildung, welche dasselbe bei uns erfahren hat, doch noch weiter der Durchführung der Anmeldepflicht wird weichen müssen.

Schlusswort. Wir haben im vorgehenden den Werdegang unserer deutschen Handelsstatistik aus ganz geringen Anfängen zu einer durchaus beachtenswerten und hinter den bezüglichen Leistungen der übrigen Kulturstaaten in keiner Beziehung zurückbleibenden Stellung im einzelnen verfolgt und gleichzeitig die wesentlichen Momente, auf denen diese Statistik beruht, näher klargelegt. Wenn wir uns dabei nicht mit einer oberflächlichen allgemeinen Schilderung begnügt, sondern teilweise auch in das Wesen der Sache einzudringen versucht haben, so hielten wir solches einerseits dem leichteren Verständnis für die der Sache an sich ferner Stehenden und dem weiteren Interesse an dem Gegenstand selbst förderlicher, andererseits aber auch der jetzt allgemein anerkannten, hohen Bedeutung der Handelsstatistik und ihrer Ergebnisse gerade für das praktische Leben durchaus entsprechend.

Um aber zuverlässige und brauchbare Ergebnisse erzielen zu können, bedarf die Handelsstatistik, wie kaum eine andere Statistik, der fortgesetzten tätigen Mitwirkung der an dem auswärtigen Handel Beteiligten, also wiederum derjenigen, denen die Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit der handelsstatistischen Ergebnisse in erster Linie zugute kommt. Dieser innige Zusammenhang der Interessen wird den am auswärtigen Handel beteiligten Kreisen aber nicht oft genug vor Augen geführt werden können.

Die immer weiter um sich greifende Erkenntnis

dieses Zusammenhangs muss dann aber notwendig dazu führen, dass die Anmeldungen für die Statistik, welche die Grundlage für die ganze Handelsstatistik bilden, immer sorgfältiger und mit den tatsächlichen Verhältnissen genau im Einklang stehend erstattet werden. Dadurch wird wiederum die Handelsstatistik in den Stand gesetzt, zu tunlichst vollkommenen, weil ganz der Wirklichkeit entsprechenden, Ergebnissen zu gelangen und sich so für die Interessen aller Beteiligten voll brauchbar zu erweisen. Würden diese Zeilen irgendwie dazu dienen, diesem Ziel näher zu führen, so ist ihr Zweck erfüllt.

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu §§ 17, 20 HGB.

Weicht die ins Handelsregister eingetragene Firma eines Gewerbetreibenden von der amtlichen Rechtschreibung ab, so ist für den Rechtsverkehr, insbesondere auch für das Grundbuchamt, die Schreibweise des Handelsregisters massgebend.

Beschluss des Kammergerichts, I. Ferien-Zivilsenats vom 26. Juli 1909. — 1 X. 289. 09.

In dem Hypothekenbriefe, welcher über die im Grundbuch des Amtsgerichts Berlin-Mitte von der Königstadt Band 15, Blatt Nr. 1025, Abteilung III, Nr. 29, eingetragene Hypothek von 850 000 M. gebildet ist, ist als Gläubigerin bezeichnet: die deutsche Grundkreditbank in Gotha. Diese, eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Gotha und Zweigniederlassung in Berlin, hat den ihr gemäss § 1117 Abs. 2 BGB. vom Grundbuchamt ausgehändigten Hypothekenbrief durch den Notar Justizrat Halle in Berlin, der auf Grund des § 15 der RGBO. den Eintragungsantrag gestellt hatte, mit dem Antrage wieder einreichen lassen, den darin enthaltenen Schreibfehler: „Grundkredit“ in „Grundcredit“ zu berichtigen. Der Antrag ist durch Beschluss des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 1. Juni 1909 mit der Begründung zurückgewiesen, die Schreibweise „Grundkredit“ entspreche der amtlichen Rechtschreibung. Die Gläubigerin hat hiergegen Beschwerde eingelegt unter Hinweis darauf, dass ihre Firma im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte als: „Deutsche Grundcreditbank“ eingetragen sei. Durch Beschluss des Landgerichts I in Berlin vom 12. Juni 1909 ist die Beschwerde kostenpflichtig zurückgewiesen worden. Die Entscheidung ist damit begründet, auch wenn die Gläubigerin als Aktiengesellschaft mit der Firma: „Deutsche Grundcreditbank“ im Handelsregister eingetragen sein sollte, so sei doch mit Rücksicht auf die heutige amtliche Rechtschreibung die Schreibweise Grundkreditbank gerechtfertigt, auch sei keine Berichtigung erforderlich, weil auch bei der Schreibweise mit „k“ kein Identitätszweifel entstehen könne. Die Gläubigerin hat hiergegen formgerecht weitere Beschwerde eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses das Amtsgericht Berlin-Mitte anzuweisen, dem gestellten Berichtigungsantrage stattzugeben. Sie führt in der weiteren Beschwerde aus, die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Bedeutung der Eintragung einer Firma im Handelsregister seien verkannt.

Die weitere Beschwerde ist nach §§ 71, 78 der RGBO. an sich zulässig, denn sie richtet sich dagegen, dass der Antrag eines Hypothekengläubigers, in dem Hypothekenbriefe die Schreibweise seiner Firma zu berichtigen, abgelehnt ist. Es steht ihr namentlich nicht entgegen, die Vorschrift des § 71 Abs. 2, Satz 1 der RGBO., wonach die Beschwerde gegen eine grundbuchliche Eintragung unzulässig ist. Die Beschwerde richtet sich gar nicht gegen eine Eintragung im Grundbuch, sondern gegen den Inhalt des Hypothekenbriefes. Welche Schreibweise der Grundbuchrichter bei der Eintragung im Grundbuch gewählt hat, braucht deshalb nicht aufgeklärt zu werden, wobei jedoch bemerkt werden mag, dass nach der Rechtsprechung des Kammergerichts die Beschwerde gegen rein formelle Eintragungen, welche nur eine die durch das Grundbuch gesicherten Rechte nicht berührende Bedeutung

haben, wie z. B. die Schreibweise eines Namens, zulässig ist. Um so weniger stehen der Zulässigkeit der Beschwerde und der weiteren Beschwerde gegen die Schreibweise eines Namens im Hypothekenbriefe Bedenken entgegen.

In der Sache selbst kommt in Betracht, dass nach § 200 HGB. eine Aktiengesellschaft als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister zur Entstehung gelangt, dass nach § 198 daselbst bei der Eintragung auch die Firma zum Zweck der Eintragung anzugeben ist, und dass die Aktiengesellschaft gemäss § 210 a. a. O. Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben kann. Hierbei sowie überhaupt im Rechtsleben kann sie nur unter ihrer Firma auftreten; einen anderen Namen hat sie nicht. Die Firma bestimmt sich, und zwar in allen ihren Einzelheiten, durch die Eintragung im Handelsregister. Die im Handelsregister eingetragene Firma ist geschützt. Die Aktiengesellschaft hat Anspruch darauf, dass die ihr infolge der Eintragung im Handelsregister zukommende Firmenbezeichnung vom Staate auch im grundbuchlichen Verkehr angewendet wird.

Die amtliche Rechtschreibung ist durch Verwaltungsregeln eingeführt. Sie ist nicht imstande und beabsichtigt auch gar nicht, Rechte, die infolge der Eintragung im Handelsregister oder durch sonstige gesetzliche Bestimmungen entstanden sind, zu verändern. Das erkennt das Landgericht auch hinsichtlich der Schreibweise von Eigennamen an. Von der durch Eintragung im Handelsregister festgelegten Firmenbezeichnung gilt nichts anderes. Im Einklang hiermit steht, dass im § 4 Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1902 zur Ausführung der Grundbuchordnung (JMBL. S. 349) bestimmt wird, dass zur Bezeichnung der Berechtigten im Grundbuch bei Handelsgesellschaften die „Firma“ anzugeben ist. Unerheblich ist hinsichtlich des Anspruchs der Beschwerdeführerin, mit der für sie im Handelsregister eingetragene Firma bezeichnet zu werden, ob durch eine davon abweichende Schreibweise ihre Identität nicht in Frage gestellt wird.

Die Beschlüsse der Vorinstanzen waren deshalb aufzuheben. Eine endgültige Entscheidung konnte noch nicht erfolgen, vielmehr war die Sache zurückzuverweisen, weil noch nicht festgestellt ist, ob die Beschwerdeführerin tatsächlich als deutsche Grundcreditbank im Handelsregister eingetragen steht.

Aus der Bankpraxis.

Nochmals der Quittungsstempel.

Das uns von einem geschätzten Herrn Mitarbeiter zur Verfügung gestellte nachfolgende Schreiben des preussischen Herrn Finanzministers, die praktisch wichtigsten Fälle betreffend, in welchen Quittungen aus Guthaben ausgestellt werden, dürfte in unseren Leserkreisen allgemeinerem Interesse begegnen:

Der Finanz-Minister. Berlin C 2, den 29. Oktober 1909.
J.-Nr. III. 18060.

Auf das gefällige Schreiben vom 5. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, dass als Guthaben im Sinne der Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes im Anschluss an § 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 auch das auf Grund eines Kredits gewährte Guthaben anzusehen ist.

Im übrigen bemerke ich zu den einzelnen Fragen im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) folgendes:

1. Wenn A, der bei Ihnen ein Konto hat, Ihnen schreibt:

„Ich bitte, zu meinen Lasten 100 M. zur Verfügung des Herrn B zu halten“,

und B den Betrag demnächst an Ihrer Kasse erhebt, so ist die von B ausgestellte Quittung stempelpflichtig. Erhebt B den Betrag nicht auf einmal, sondern in einzelnen Raten, so ist jede einzelne von ihm ausgestellte Quittung stempelpflichtig.

2. Wenn A Ihnen schreibt:

„Zahlen Sie zu meinen Lasten an Herrn B dort 100 M.“, und wenn Sie dann den Betrag durch einen Boten dem B schicken und sich von B folgende Quittung ausstellen lassen:

„Von der X-Bank zu Lasten des Herrn A 100 M. empfangen zu haben, bescheinigt B“

so ist diese Quittung einem Stempel nicht unterworfen.

Wenn Sie ferner das Geld durch die Post hinschicken und mit der Bitte um Rücksendung folgendes Formular beifügen:

„Ich erhielt durch die Post . . . M., deren Empfang ich hierdurch bescheinige“,

so ist auch diese Quittung nicht stempelpflichtig.

3. Wenn A dem B einen Kreditbrief ausstellt, gegen dessen Vorzeigung er an Ihrer Kasse zu Lasten des Aschen Kontos Erhebungen macht, so sind die von B ausgestellten Quittungen über die von ihm gemachten Erhebungen stempelpflichtig. Dabei macht es keinen Unterschied, ob A Ihnen von der Ausstellung des Briefes Kenntnis gegeben hat oder ob Sie erst durch Vorlage des Briefes Kenntnis von der Akkreditierung erlangen.

4. Wenn A an Ihrer Kasse einen Wechsel oder einen Scheck diskontiert und darüber folgende Quittung ausstellt:

„Von der X-Bank für ihr überwiesene Wechsel — Scheck — die Summe von . . . M. empfangen zu haben, bescheinige hierdurch“

ist ein Stempel hierzu nicht erforderlich.

5. Wenn A Ihnen einen Wechsel oder einen Scheck zur Einziehung übergibt, Sie ihm eine Empfangsbestätigung hierüber ausstellen und ihm

- nach Eingang des Wechsels (Schecks) oder
- sofort unter Vorbehalt der Rückforderung bei Nichteingang

den Gegenwert auszahlen, worüber er auf Ihrer Empfangsbescheinigung mit den Worten:

„Gegenwert erhalten mit . . . M.“

quittiert, ist zu dieser Quittung ein Stempel nicht erforderlich.

6. Wenn A Ihnen an der Kasse gegen bar ein Wertpapier verkauft, ist zu der von ihm ausgestellten Quittung über den Kaufpreis ein Stempel nicht erforderlich.

7. Wenn A Ihnen Wertpapiere, die Sie nicht im Tafelgeschäft abzunehmen bereit sind, mit dem Auftrage übergibt, sie an der Börse für ihn zu verkaufen, und Sie nach geschehenem Verkauf ihm mitteilen,

- dass der Gegenwert zu seiner Verfügung stehe, oder
- dass Sie ihm den Gegenwert gutgeschrieben hätten,

würde die demnächst von ihm ausgestellte Quittung über den Empfang des Betrages im Fall zu a stempelfrei, dagegen im Fall zu b stempelpflichtig sein.

8. Wenn A sich in den Fällen zu 4 bis 7 nur einen Teil des Betrages auszahlen, dagegen den Rest gutschreiben lässt, würde seine Quittung über den sofort ausbezahlten Betrag keines Stempels bedürfen; dagegen würden, wenn er demnächst die gutgeschriebenen Beträge erhebt, die hierüber von ihm ausgestellten Quittungen stempelpflichtig sein.

9. Wenn A ein Wertpapier an Ihrer Kasse lombardiert und zugleich den Gegenwert in Empfang nimmt, ist zu der hierüber von ihm ausgestellten Quittung ein Reichsstempel nach Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes nicht erforderlich.

10. Wenn Sie dem A einen durch Effekten gedeckten Kontokorrentkredit gewähren, den er nach und nach in Anspruch nimmt, sind die von ihm ausgestellten Quittungen dem Reichsstempel nach Tarifstelle 10 des Reichsstempelgesetzes unterworfen.

Im Auftrage,
gez. Rathgen.

Die Theorie des Prämiengeschäftes.

Von K. von Speyr-Basel.

Im Wertpapierhandel spielt die Prämie in ihren verschiedenen Formen eine bedeutende Rolle, namentlich an den grossen Börsen Deutschlands, Frankreichs und Englands. Der Grundgedanke ist der, mittels Zahlung eines bestimmten Betrages die mögliche Chance einer Transaktion zu laufen, ohne aber im schlimmsten Falle einen anderen Verlust zu erleiden als den, welcher durch Erlegen des Prämiengeldes entsteht. In dieser dem Grundgedanken des Prämiengeschäftes entsprechenden Form findet sich dasselbe noch in England, wo dem Prämienkäufer der Gegenwert der Prämie sofort belastet

wird. An den anderen Börsen nimmt im allgemeinen die Prämie die Form des Reugeldes an, wird somit erst bei Ablauf der Transaktion dem Käufer belastet; in der Praxis und in ihrem Effekt kommen beide Methoden auf dasselbe heraus, und soll in diesem Artikel das Prämiengeschäft in seiner modernen Form (Reugeld) behandelt werden.

Diejenige Art des Prämiengeschäftes, welche am häufigsten vorkommt, ist das Vorprämiengeschäft. Der Käufer erwirbt sich beim Vorprämiengeschäft mittels der Vorprämie (zahlbar bei Verfall) das Recht eine bestimmte Quantität Titel zu einem bestimmten Kurse an einem festgesetzten Termin bei Konvenienz zu beziehen, ohne indessen zur Abnahme der Titel verpflichtet zu sein; der Gegenwert der Vorprämie ist seitens des Käufers auf jeden Fall zu zahlen. Von der Gattung der Titel wird vor allem die Höhe der Vorprämie abhängen; ein schweres Papier (hochkotierender Titel) bedingt im allgemeinen eine teurere Vorprämie als ein im Kurse niedrig stehender Titel; sodann richtet sich die Höhe der Prämie nach Angebot und Nachfrage. Je länger der Termin des Geschäftes ist, desto höher stellt sich die Prämie (Tagesprämie, Halbmonatsprämie, Monatsprämie, fernere Termine). Geld und Zeit sind somit die Grundlage des Prämiengeschäftes. Der Wert der Prämie kann jedoch auch noch durch einen weiteren Faktor ausgedrückt werden, nämlich durch den sogenannten „Ekart“ (Abstand); wenn von Ekart die Rede ist, so soll darunter vorerst der reine, wirkliche Ekart verstanden sein exkl. Report. In Berlin und London spielt in der Regel der reine Ekart keine Rolle, wohl aber in Paris, an welchem Platze nämlich das Vorprämiengeld für alle Prämien im voraus festgesetzt ist; die Pariser Vorprämie beträgt:

1,25; 2,50; 5,—; 10,—; 20,—; 40,— Fr.

Diese Sätze sind theoretisch auf alle in Paris auf Termin gehandelte Wertpapiere anwendbar, dagegen ist es klar, dass die kleinen Prämien im allgemeinen auf niedrig stehenden Papiere Anwendung finden, die grossen dagegen auf hoch kotierenden; je kleiner die Prämie im Verhältnis zum Kurs des in Frage stehenden Titels ist, desto höher ist der Ekart. In Berlin und London dagegen werden die Vorprämien von Fall zu Fall festgesetzt und beträgt der Ekart in der Regel nicht mehr als die Prämie. Angenommen, ein in Paris im Kulissenmarkt kotiertes Papier stehe Anfang November per Ende November fest 100 Fr. (für 100 Fr. nominal) und es soll eine Vorprämie gekauft werden mit 2,50 Fr., so dürfte die Transaktion etwa auf der Basis von 104 Fr. gemacht werden, d. h. der Käufer der Vorprämie hat Ende November das Recht, die Titel zu 106,50 Fr. abzunehmen, oder aber er zahlt das Prämiengeld von 2,50 per Titel. In Berlin würde unter denselben Voraussetzungen der Abschluss etwa heissen: 104,50 dont 4,50, d. h. der Käufer hätte das Recht, die Titel zu 104,50 zu beziehen oder aber die Prämie von 4,50 zu erlegen; der Berliner Käufer zahlt an Prämie 2 pCt. mehr, an Ekart aber 2 pCt. weniger; je nach der Kursentwicklung ist dies für ihn günstig oder nicht. Soll dasselbe Papier in Paris zur nämlichen Zeit per Ende Dezember auf Vorprämie gekauft werden, so dürfte die Transaktion etwa auf der Basis von 108,50 gemacht werden, d. h. der Käufer der Vorprämie hat Ende Dezember das Recht, die Titel zu 111 Fr. abzunehmen, oder aber er zahlt das Prämiengeld von 2,50 Fr. per Titel. In Berlin würde die Transaktion etwa lauten: 107 dont 6,50; der Ekart ist 7 pCt., die Prämie dagegen nur 6,50 pCt. Die Differenz ist der Zins (Report) von Ende November bis Ende Dezember. Der Berliner Käufer zahlt an Prämie 4 pCt. mehr, dagegen an Ekart 4 pCt. weniger. Bei einem in Paris ca. 100 Fr. stehenden Papier ist die Anwendung der Prämie von 5 Fr. sehr wohl denkbar; namentlich auf 2 Monate; der eben angeführte Abschluss per Ende Dezember würde somit heissen: 108,50 dont 5 (Basis 103,50). In der Praxis zeigt es sich allerdings (im Pariser Kulissenmarkt), dass der Ekart nicht in gleichem Masse abnimmt, wie die Höhe der Prämie zunimmt; das Begeben von hohen Prämien ist somit relativ vorteilhafter. In Berlin würde der Abschluss heissen: 107 dont 6,50. Es sei noch erwähnt, dass in einem in Deutschland ca. 100 pCt. stehenden Papiere kaum ein Abschluss zu 6,50 pCt. auf 2 Monate gemacht wird; die Prämie wäre billiger. In Paris dagegen ist obige paritätische Rechnung sehr wohl möglich, weil das ca. 100 Fr. stehende Papier „leicht“ ist und

die Phantasie somit bezüglich Kursfluktuationen grösseren Spielraum hat.

Weniger häufig als die Vorprämie ist die Rückprämie, welche sich übrigens in Paris in ihrer reinen Form gar nicht findet; in Berlin und London dagegen kommt sie vor. Derjenige, der die Rückprämie zahlt, hat das Recht, eine bestimmte Quantität Titel zu einem bestimmten Kurse an einem festgesetzten Termin bei Konvenienz zu liefern, ohne indessen zur Lieferung verpflichtet zu sein; der Gegenwert der Rückprämie ist seitens des Verkäufers auf jeden Fall zu zahlen. Die oben für die Vorprämie angeführten Grundsätze gelten in analoger Weise für die Rückprämie. Angenommen, ein in Berlin kotiertes Wertpapier stehe Anfang November per Ende November fest 100 pCt., so dürfte eine Rückprämie à 4,50 pCt. (um uns obigem Beispiele anzuschliessen; in der Praxis wäre die Rückprämie billiger) erhältlich sein; das Geschäft würde also heissen: 95,50 dont 4,50; d. h. der Verkäufer hat das Recht, Ende November die Titel zu liefern à 95,50 pCt. oder aber das Reugeld von 4,50 pCt. zu erlegen. Wie erwähnt, findet sich in Paris die Rückprämie nicht in ihrer reinen Form, und doch ist es auch in Paris möglich, auf Rückprämie zu handeln; denn so gut als es Interessenten für Hochspekulationen mit begrenztem Risiko gibt, sind auch welche da für Tiefspekulationen mit begrenztem Risiko. In Paris wird die Rückprämie in folgender Weise gebildet:

Der Tiefspekulant kauft sich die gewünschte Quantität Titel auf Vorprämie und begibt die gleiche Quantität per nämlichen Termin fest. Auch in Berlin lässt sich die Operation so ausführen und würde heissen: Ankauf à 104,50 dont 4,50; Verkauf à 100,00 (die Titel sind also wie oben per Saldo à 95,50 verkauft). In Paris ist die Sache etwas schwieriger, weil, wie ausgeführt, die Prämie fest, der Ekart aber variabel ist. Bezüglich Courtage und Stempelgebühr ist die kombinierte Form natürlich die teurere. In London wird zuweilen bei Rückprämien auf späteren Termin als die nächste Liquidation kein Reportaufschlag gemacht, wogegen der Verkäufer auf Rückprämie eine um etwa den Report niedrigere Rückprämie bezahlt, als er normalerweise zu zahlen hätte, was somit je nach dem seinerzeitigen Erklärungskurse zu seinen Gunsten oder Ungunsten ist.

Will jemand die Chancen der Kursgestaltung eines Papiers nach oben und nach unten laufen, so kann er sich eine Vorprämie und eine Rückprämie kaufen, was auch vorkommt; öfter aber wird er sich eine Stellage (double Prime) stillhalten lassen; in Berlin und London werden Stellagen täglich gehandelt; in Paris nur ausnahmsweise, wenigstens offiziell und in ihrer eigentlichen Form. Angenommen, ein in Berlin kotiertes Papier stehe Anfang November per Ende November fest 100 pCt., und es soll eine Stellage gekauft werden per Ende November auf der Basis von 4,50 pCt. einfacher Prämie (um uns obigem Beispiele anzuschliessen), so würde der Abschluss heissen: 100 und 18, d. h. der Käufer der Stellage hat das Recht, Ende November die Titel à 109 pCt. zu beziehen oder zu 91 pCt. zu liefern. Ersteres tut er, wenn das Papier über 100 pCt. steht, letzteres, wenn es unter 100 pCt. steht; der Betrag der Doppelprämie ist auf jeden Fall für ihn verloren. Bei Stellagen auf späteren Termin nimmt die Mitte der Stellage (im obigem Falle 100 pCt.) um den Report (Zins) in Berlin zu, was in London nicht immer der Fall ist. Da Stellagen in Paris nicht immer leicht zu handeln sind, so bildet man sich solche auf eine kombinierte Art. Vorausgeschickt muss werden, dass jede Prämie zerlegt werden kann in eine Stellage und feste Stücke und zwar zu gleichen Teilen (vorausgesetzt, dass die Quantität der Prämienstücke eine durch 2 teilbare Zahl ist, also z. B. 50 Stück); obige Vorprämie 104,50 dont 4,50 kann somit zerlegt werden in feste Stücke à 100 und eine Stellage: 100 und 18. In Paris werden Stellagen auf Grund dieser Erkenntnis in folgender Weise gebildet: statt eine Stellage zu kaufen, kauft man sich die doppelte Anzahl Stücke (der gewünschten Stellage) auf Vorprämie und begibt dagegen die Hälfte hiervon fest; diese Operation nennt man à cheval.

Die komplizierteste und seltenste Form des Prämiengeschäftes ist das Noch-Geschäft, über welches bei anderer Gelegenheit ausführlich berichtet wurde.

Statistischer Teil. (Redigiert von Dr. Berthold Breslauer-Berlin.)

Die Reichsbank im Monat Oktober 1909.¹⁾

1. Der Metallbestand.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Metallvorrat in Mark				
Okt. 1909	911 756 000	940 086 000	973 056 000	925 405 000
Sept. 1909	1 043 376 000	1 044 728 000	1 041 884 000	909 656 000
Okt. 1908	1 039 157 000	1 069 377 000	1 100 523 000	1 064 491 000

2. Der Barvorrat. ²⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Barvorrat in Mark				
Okt. 1909	993 195 000	1 030 549 000	1 069 949 000	994 377 000
Sept. 1909	1 126 766 000	1 137 012 000	1 140 689 000	979 834 000
Okt. 1908	1 119 620 000	1 159 294 000	1 199 052 000	1 133 630 000

3. Der Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Notenumlauf in Mark				
Okt. 1909	1 858 856 000	1 724 133 000	1 648 527 000	1 736 499 000
Sept. 1909	1 529 044 000	1 505 419 000	1 522 588 000	2 022 982 000
Okt. 1908	1 759 575 000	1 640 787 000	1 588 881 000	1 674 400 000

4. Die Metalldeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Metallvorrat in % des Notenumlaufs				
Okt. 1909	49,05	54,58	59,03	53,29
Sept. 1909	68,24	69,40	68,43	44,97
Okt. 1908	59,06	65,17	69,26	63,57

5. Die Bardeckung des Notenumlaufs.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Barvorrat in % des Notenumlaufs				
Okt. 1909	53,43	59,77	64,90	57,26
Sept. 1909	73,69	75,53	74,92	48,44
Okt. 1908	63,63	70,65	75,47	67,70

6. Höchste und niedrigste Deckung des Notenumlaufs.				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Okt. 1909	59,03	64,90	49,05	53,43
Sept. 1909	69,40	75,53	44,97	48,44
Okt. 1908	69,26	45,47	59,06	63,63

7. Steuerfreier und steuerpflichtiger Notenumlauf.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Höhe des steuerfreien (+) bzw. steuerpflichtigen (-) Notenumlaufs in Mark				
Okt. 1909	-392 832 000	-220 755 000	-105 749 000	-269 293 000
Sept. 1909	+ 70 551 000	+104 422 000	+ 90 930 000	-570 319 000
Okt. 1908	-167 126 000	- 8 664 000	+ 83 000 000	- 67 941 000

8. Fremde Gelder. ³⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Betrag der fremden Gelder in Mark				
Okt. 1909	640 247 000	626 294 000	608 173 000	579 265 000
Sept. 1909	736 093 000	815 289 000	835 882 000	695 460 000
Okt. 1908	661 884 000	700 293 000	681 049 000	610 723 000

15. Die Zusammensetzung der Anlagen ⁴⁾ der Reichsbank.												
Monat	Ausweistage											
	Es beträgt in % der gesamten Anlagen die Anlage											
	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten	in Wechseln	in Lombarddarlehen	in Effekten
Okt. 1909	70,78	7,53	21,69	73,87	5,47	20,66	77,07	4,26	18,67	76,83	6,27	16,90
Sept. 1909	68,11	5,89	26,00	68,92	5,07	26,01	71,78	4,99	23,23	70,46	11,00	18,54
Okt. 1908	73,68	6,52	19,80	73,05	5,65	21,30	75,14	4,94	19,92	73,09	6,32	20,59

9. Die Metalldeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Metallvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Okt. 1909	36,48	40,00	43,12	39,36
Sept. 1909	46,06	45,02	44,18	33,46
Okt. 1908	42,91	45,68	48,48	46,58

10. Die Bardeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Barvorrat in % der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten				
Okt. 1909	39,74	43,85	47,41	42,94
Sept. 1909	49,74	48,99	48,37	36,04
Okt. 1908	46,24	49,52	52,82	49,61

11. Höchste und niedrigste Deckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten. ⁴⁾				
Monat	Höchster Stand		Niedrigster Stand	
	der Metalldeckung %	der Bardeckung %	der Metalldeckung %	der Bardeckung %
Okt. 1909	43,12	47,41	36,48	39,74
Sept. 1909	46,06	49,74	33,46	36,04
Okt. 1908	43,48	52,82	42,91	46,24

12. Die Wechselanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Wechselanlage in Mark				
Okt. 1909	1 146 553 000	1 049 009 000	1 002 448 000	1 095 818 000
Sept. 1909	849 301 000	888 102 000	951 558 000	1 304 093 000
Okt. 1908	1 063 266 000	963 669 000	916 841 000	931 285 000

13. Die Lombardanlage.				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Lombardanlage in Mark				
Okt. 1909	121 931 000	77 683 000	55 373 000	89 390 000
Sept. 1909	73 456 000	65 329 000	66 167 000	203 582 000
Okt. 1908	94 156 000	74 542 000	60 237 000	80 522 000

14. Die Effektenanlage. ⁵⁾				
Monat	7.	Ausweistage		
		15.	23.	30.
Die Effektenanlage in Mark				
Okt. 1909	351 423 000	293 374 000	242 927 000	240 926 000
Sept. 1909	324 195 000	335 254 000	307 899 000	343 131 000
Okt. 1908	285 742 000	281 002 000	243 063 000	242 819 000

16. Der Diskontsatz.						
Monat	Durchschnittl.		Höchster		Niedrigster	
	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %	Bankdiskont %	Privatdiskont %
Okt. 1909	4,69	3,83	5,00	4 1/2	4,00	3 1/8
Sept. 1909	3,69	3,06	4,00	3 1/2	3 1/2	2 3/8
Okt. 1908	4,00	2,79	4,00	3 1/8	4,00	2 1/2

¹⁾ Die höchsten und niedrigsten Ziffern der einzelnen Bestände in jedem Monat sind durch fetten Druck hervorgehoben.
²⁾ Als Barvorrat gilt gemäss § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 der in den Kassen der Reichsbank befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichs-Kassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 M. berechnet.
³⁾ Die „fremden Gelder“ entsprechen der Position „die sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten“ des Reichsbankausweises. Sie setzen sich in der Hauptsache zusammen aus den Giro Guthaben (von Staatskassen und von Privaten), aus den Guthaben von Staatskassen auf besonderen Konten und aus den Depositengeldern.
⁴⁾ Die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten sind Noten und fremde Gelder.
⁵⁾ Die Effektenanlage enthält vornehmlich Reichsschatzscheine.
⁶⁾ Als solche sind zusammengefasst worden: Die Anlagen in Wechseln, Lombardforderungen und Effekten.